

Bundesgesetzblatt ⁷⁴⁹

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 1993

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 93	Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Regelung des Betriebes von Luftsportgeräten neu: 96-1-32; 96-1-8, 96-1-2, 96-1-18, 96-1-12, 96-1-14, 96-1-16, 96-1-21, 96-1-14-3	750
28. 5. 93	Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Zweite Gebührenanpassungsverordnung – 2. GebAV) neu: 105-3-10-2; 105-3-10-1	777
2. 6. 93	Neufassung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung 2032-23	778
13. 5. 93	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern 2030-11-47-28	786
2. 6. 93	Bekanntmachung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung neu: 2032-23-2	787

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	811
--	-----

**Verordnung
zur Änderung luftrechtlicher Verordnungen
und Durchführungsverordnungen zur Regelung
des Betriebes von Luftsportgeräten**

Vom 26. Mai 1993

Auf Grund des § 32 des Luftverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 15 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Vierter Abschnitt wird nach Nummer 10 die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Anerkennung von Luftsportgeräten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Nummern 6, 8 und 9 werden jeweils die folgenden Nummern 6a, 8a und 9a eingefügt:

„6a. Luftsportgeräte,“
„8a. Rettungsgeräte für Luftsportgerät,“
„9a. Schleppgeräte für Luftsportgerät,“

- ab) In Nummer 12 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „6a“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 9 bis 13“ durch die Wörter „Absatz 1 Nr. 8a bis 13“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zuständige Stellen

Die Musterzulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Die Musterzulassung der Luftsportgeräte wird von dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten erteilt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „6a“ ersetzt. In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „das Bun-

desamt für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT)“ und der Punkt durch einen Beistrich ersetzt sowie der folgende Halbsatz angefügt:

„bei Funkgerät für Luftsportgeräte zusätzlich den Nachweis der Zulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt oder das Flugsicherungsunternehmen.“

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:

„Antragsberechtigter bei Luftsportgeräten ist ein Herstellerbetrieb für Luftsportgerät mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ und das Wort „Betriebsgrenze“ durch das Wort „Betriebsgrenzen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Luftfahrer“ die Wörter „oder in der Informationsschrift des Beauftragten“ eingefügt.

- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Strichpunkt und die Wörter „bei nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten kann sie darüber hinaus beschränkt und befristet werden“ angefügt.

6. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Absatz 1. Im neuen Absatz 1 wird nach Nummer 6 die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Luftsportgeräte,“.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte sowie Rettungs- und Schleppgeräte für Luftsportgerät sind von der Verkehrszulassung befreit.“

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Zuständige Stellen

Die Verkehrszulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Die Verkehrszulassung der Luftsportgeräte wird von dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten erteilt.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Motorsegler“ durch einen Beistrich und die Wörter „Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „und Motorseglern“ durch einen Beistrich und die Wörter „Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 5 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT)“ ersetzt sowie ein Beistrich und der folgende Halbsatz angefügt:
 „für Ultraleichtflugzeuge zusätzlich der Nachweis der Zulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt oder das Flugsicherungsunternehmen;“.
 - d) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ im ersten Halbsatz durch die Wörter „zuständigen Stelle“ und im zweiten Halbsatz durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 1, 3 und 4 wird jeweils in Satz 1 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
12. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
13. In § 13 werden die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ durch die Wörter „die zuständige Stelle“ ersetzt.
14. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Ultraleichtflugzeuge werden für die Verkehrszulassung in das Luftsportgeräteverzeichnis vom Beauftragten eingetragen, Hängegleiter und Gleitsegel auf Antrag.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „ausgenommen § 14 Abs. 1 Satz 4 für Hängegleiter und Gleitsegel.“
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 und des § 18a Abs. 2 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kennzeichen“ ein Beistrich und die Wörter „für Luftsportgeräte befristet,“ eingefügt.
16. In § 20 Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort „Fallschirmspringer“ durch das Wort „Luftsportgeräteführer“ ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Erlaubnisbehörde“ wird durch die Überschrift „Zuständige Stellen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- ba) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Freiballonführer“ der Beistrich und das Wort „Fallschirmspringer“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - bc) In der neuen Nummer 2 wird nach dem Wort „Luftfahrt-Bundesamt“ ein Beistrich gesetzt und die folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. für Luftsportgeräteführer, Windenführer für Luftsportgerät und Prüfer von Luftsportgerät von dem Beauftragten“.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ und das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 der Beistrich und das Wort „Fallschirmspringer“ gestrichen sowie in Nummer 2 nach dem Wort „Motorseglerführer“ ein Beistrich und das Wort „Ultraleichtflugzeugführer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 2 das Wort „Fallschirmspringer“ durch die Wörter „Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte, Windenführer“ ersetzt sowie in Nummer 3 nach dem Wort „Motorseglerführer“ ein Beistrich und das Wort „Ultraleichtflugzeugführer“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - ab) In Satz 2 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
 - ac) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
 „Für Bewerber um eine Erlaubnis für Sprungfallschirmführer gilt das Gesundheitsattest eines Sport- oder Hausarztes als Tauglichkeitszeugnis nach Satz 1 Nr. 2. Bewerber um eine Erlaubnis für Hängegleiter- und Gleitsegelführer sind von dem Nachweis der Tauglichkeit befreit; als Vorlage der Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 gilt das Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises.“
 - b) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch das Wort „Stelle“, in Satz 3 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ und in Satz 4 und Satz 5 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Fallschirmspringer“ durch die Wörter „Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte“ ersetzt.

- 20 § 24a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 und Satz 4 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ und in Satz 3 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Fallschirmspringer“ in Satz 1 durch das Wort „Ultraleichtflugzeugführer“ und in Satz 2 durch die Wörter „Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte“ ersetzt.
- 21 In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden im ersten Halbsatz das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ und im zweiten Halbsatz das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
22. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ in Satz 1 durch die Wörter „zuständige Stelle“ und in Satz 2 durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
23. In § 26a Abs. 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Für Sprungfallschirmführer gilt das Gesundheitsattest eines Sport- oder Hausarztes als Tauglichkeitszeugnis. Ultraleichtflugzeugführer müssen mit Vollendung des 40. Lebensjahres regelmäßig ein Tauglichkeitszeugnis vorlegen.“
24. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Luftfahrt-Bundesamt“ die Wörter „oder des Beauftragten“ eingefügt. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechen“ ein Strichpunkt und die Wörter „diese Voraussetzung gilt nicht für Luftsportgeräteführer“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Luftfahrt-Bundesamt“ die Wörter „oder von dem Beauftragten“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt. Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „Der Bundesminister für Verkehr kann für Luftsportgeräteführer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.“
26. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 22 Abs. 3“ die Wörter „oder nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ eingefügt und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Erlaubnisbehörde“ wird durch die Überschrift „Zuständige Stellen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Segelflugzeugführer“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Freiballonführer“ die Wörter „und Fallschirmspringer“ gestrichen.
 - c) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. für Luftfahrerschulen, soweit sie Luftsportgeräteführer ausbilden, von dem Beauftragten,“.
- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
28. In § 32 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 6a durch die Wörter „zuständigen Stelle“ und in Absatz 3 durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
29. In § 33 werden in Absatz 1 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ sowie in Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
30. In § 34 Abs. 2 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
31. In § 35 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
32. In § 36 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ in Absatz 1 durch die Wörter „zuständige Stelle“ und in Absatz 2 durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
- 32a. In § 53 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Bei Landeplätzen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, obliegt die Aufsicht dem Beauftragten.“
33. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Personenfallschirme“ durch das Wort „Luftsportgeräte“ und das Wort „Flugzeuge“ durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt sowie nach dem Wort „Motorseglern“ die Wörter „oder Hängegleitern“ eingefügt.
- 33a. In § 60 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Bei Landeplätzen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, obliegt die Aufsicht dem Beauftragten.“
34. In § 66 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
- „Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftsportgeräten für sonstige Zwecke ist nicht zulässig; der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen.“
35. § 74 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden nach dem Wort „Flugmodelle“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleiter oder Gleitsegel“ eingefügt.

35a. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „dem Flugsicherungsunternehmen“ sowie in Satz 2 die Wörter „die Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „das Flugsicherungsunternehmen“ und in Satz 3 die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „des Flugsicherungsunternehmens“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.

36. In § 92 Abs. 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „für Flüge mit Luftsportgeräten und“ eingefügt.

37. In § 95 Abs. 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:

„Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Einflug mit motorgetriebenen Luftsportgeräten muß neben den Angaben nach den Nummern 1 bis 4 ein Lärmmeßprotokoll enthalten.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

38. In § 96 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt gestrichen und der folgende Halbsatz angefügt:

„oder soweit nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte betroffen sind.“

39. In § 99 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ausländische motorgetriebene Luftsportgeräte, die von einem deutschen oder von einem ausländischen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, bedürfen der Muster- und Verkehrszulassung. Ausländische nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte, die von einem deutschen oder von einem ausländischen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, bedürfen der Musterzulassung. Der Beauftragte kann einzelne ausländische Nachweise zur Erteilung der Zulassung nach den Sätzen 1 und 2 anerkennen, wenn gewährleistet ist, daß eine Vergleichbarkeit der ausländischen technischen Anforderungen und Prüfverfahren vorliegt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann für ein ausländisches Luftsportgerät, dessen Führer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, Ausnahmen von der Zulassungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zulassen.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

40. § 101 wird wie folgt gefaßt:

„§ 101

Anerkennung von Luftsportgeräten

Luftsportgeräte neuer Bauweise, deren Lufttüchtigkeit und sichere Bedienung in einer Erprobung durch den Beauftragten nachgewiesen sind, bedürfen der Anerkennung als Luftsportgerät durch den Bundesminister für Verkehr. Antragsberechtigter ist der Beauftragte.“

41. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fallschirmen“ durch die Wörter „nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten“ ersetzt.

ab) In Satz 2 werden die Wörter „und Flugmodelle“ durch einen Beistrich und die Wörter „Flugmodelle und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte“ sowie das Wort „Fallschirme“ durch die Wörter „nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden in Satz 1 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ und in Satz 4 das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

42. In § 104 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

43. In § 107 wird das Wort „Luftfahrtbehörden“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

44. In § 108 Nr. 4 Buchstabe d wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

45. Anlage 1 (zu § 14 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Mustern 2 und 3“ folgender Halbsatz angefügt:

„für Luftsportgeräte nach den Mustern 4a und 4b“.

ab) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Das Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 9 ist formlos zu erteilen.“

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

ba) In Nummer 1 wird der folgende Satz angefügt:

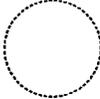
„Deutsche Luftsportgeräte mit Ausnahme der Sprungfallschirme führen den Buchstaben D und als besondere Kennzeichnung (Eintragszeichen) vier weitere Buchstaben.“

bb) In Nummer 2 werden das Wort „für“ gestrichen, der Punkt hinter dem Buchstaben „K“ durch einen Beistrich ersetzt und die folgenden Wörter eingefügt:

„Luftsportgeräte, motorgetrieben	M,
nichtmotorgetrieben	N.“

- bc) In Nummer 3 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Luftsportgeräte führen den Buchstaben D und die Kennzeichnung auf der unteren Seite der linken Tragfläche und – soweit vorhanden – an beiden Seiten des Seitenleitwerks (Muster 11a, 11b, 12 und 13).“
- bd) Nummer 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens betragen:
- | | |
|--|---------|
| am Rumpf von Flugzeugen, Motorseglern, Drehflüglern und Ultraleichtflugzeugen (soweit vorhanden) sowie am Leitwerk von Luftschiffen und Ultraleichtflugzeugen (soweit vorhanden) | 30 cm, |
| an den Tragflächen von Flugzeugen, Motorseglern und Luftsportgeräten sowie an der Hülle von Luftschiffen | 50 cm.“ |
- c) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
- ca) In Nummer 1 und Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- cb) Nummer 5 wird gestrichen.
46. Der Anhang Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Muster 3 werden entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu Artikel 1 dieser Verordnung Muster 4a (Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftsportgeräte) und Muster 4b (Eintragungsschein für Luftsportgeräte) eingefügt.
- b) Muster 5 wird gestrichen.
- c) Nach der Überschrift „Muster 6a“ wird die Überschrift „Muster 7“ eingefügt.
- d) Nach Muster 10 werden entsprechend den Anlagen 3 und 4 zu Artikel 1 dieser Verordnung die Muster 11a (Ultraleichtflugzeug, aerodynamisch gesteuert), Muster 11b (Ultraleichtflugzeug, schwerkraftgesteuert), Muster 12 (Hängegleiter) und Muster 13 (Gleitsegel) eingefügt.
47. Der Anhang Anlage 2 (zu § 32 Abs. 1 Nr. 5) wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Luftfahrschulen für Luftsportgeräteführer bedürfen keines Flugvorbereitungsraumes. Luftfahrschulen für Ultraleichtflugzeugführer müssen mit den Einrichtungen nach Satz 1 ausgerüstet sein.“
- ab) In Nummer 3.1 Satz 6 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- ac) In Nummer 3.1 wird Satz 7 wie folgt gefaßt:
- „Bei gewerblichen Luftfahrschulen mit Ausnahme derjenigen für Luftsportgeräteführer muß der Ausbildungsleiter als solcher hauptberuflich tätig sein.“
- ad) In Nummer 3.1 wird nach Satz 7 der folgende Satz 8 angefügt:
- „Der Ausbildungsleiter einer Luftfahrschule für Luftsportgeräteführer darf nicht an einer weiteren Luftfahrschule als Ausbildungsleiter tätig sein; der Beauftragte kann Ausnahmen zulassen.“
- ae) In Nummer 3.4 Satz 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- af) In Nummer 4.3 Satz 1 werden die Wörter „sowie Fallschirmspringer“ gestrichen.
- ag) Nach Nummer 4.3 wird die folgende Nummer 4.4 angefügt:
- „4.4 Luftfahrschulen für Luftsportgeräteführer haben ein Ausbildungsbuch zu führen und darin Datum, Gelände, Namen der Bewerber und Fluglehrer, Art und Anzahl der Übungen je Bewerber sowie besondere Vorkommnisse aufzuzeichnen.“
- ah) In Nummer 5.1 Satz 4 wird das Wort „das“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- ai) In Nummer 5.2 werden in Satz 2 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ und in Satz 3 das Wort „Flugzeuge“ durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt.
- aj) Nach Nummer 7.3 wird die folgende Nummer 7.4 angefügt:
- „7.4 Auf einem Gleitfluggelände sind die Anforderungen nach Nr. 7.1 sinngemäß anzuwenden; das überflogene Gelände ist einzubeziehen. An Start und Landestelle sind geeignete Windrichtungsanzeiger und Erste-Hilfe-Ausstattungen anzubringen und bereitzustellen.“
- b) In Abschnitt II wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

Anlage 1
zu Artikel 1

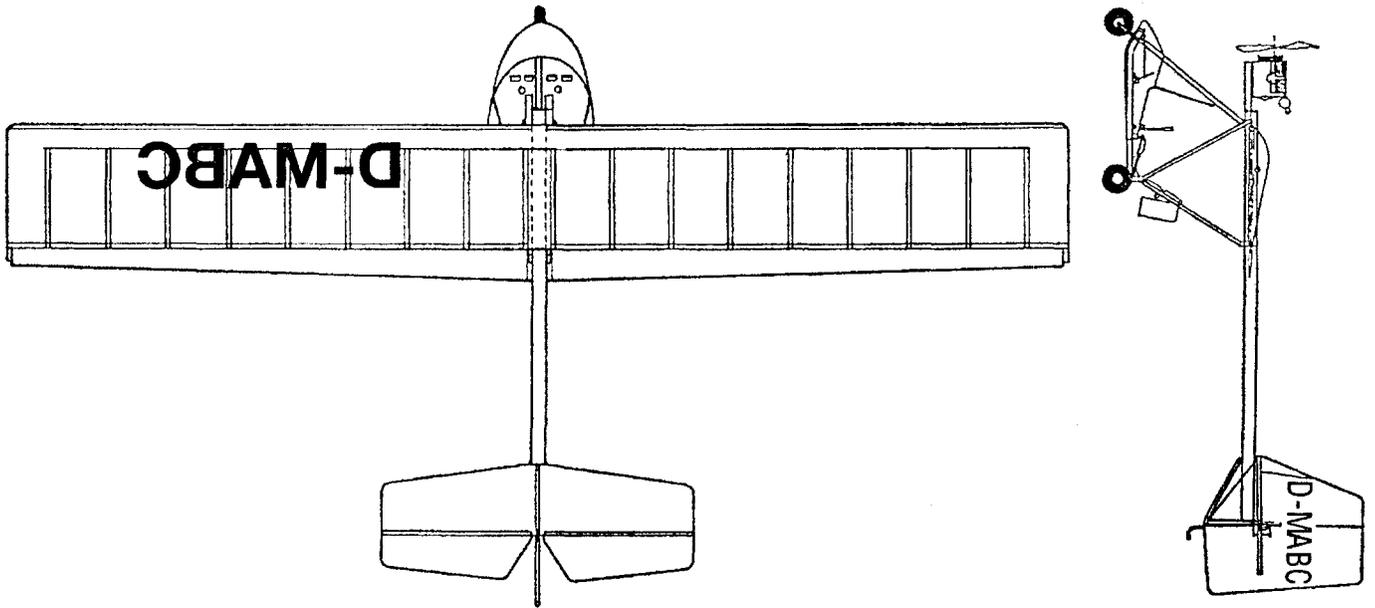
<p style="text-align: center;">Bundesrepublik Deutschland</p> <p style="text-align: center;">Beauftragter des Bundesministers für Verkehr</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftsportgeräte</p> <p style="text-align: center;">Art des Luftsportgerätes _____</p> <p style="text-align: center;">LgNr. 15701 ⊕ Bundesdruckerei</p> <p style="text-align: right;">Muster 4 a (§ 10 LuftVZO)</p>	<p>Hersteller: Geräte-Nr.: Baumuster: Werk-Nr.: Baujahr: Halter: Anschrift:</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: right;">_____ Datum der Ausstellung</p> <p style="text-align: right;">_____ Unterschrift</p> <p>Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis ist für das vorbezeichnete Luftsportgerät in Übereinstimmung mit dem Luftverkehrsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ausgestellt. Das Luftsportgerät wird als lufttüchtig angesehen, wenn es in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften und unter Einhaltung seiner Betriebsgrenzen instandgehalten und betrieben wird.</p> <p>Das Luftsportgerät darf nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen und angeordneten Nachprüfungen durchgeführt sind.</p> <p>Beschränkungen:</p>
--	---

Anlage 2
zu Artikel 1

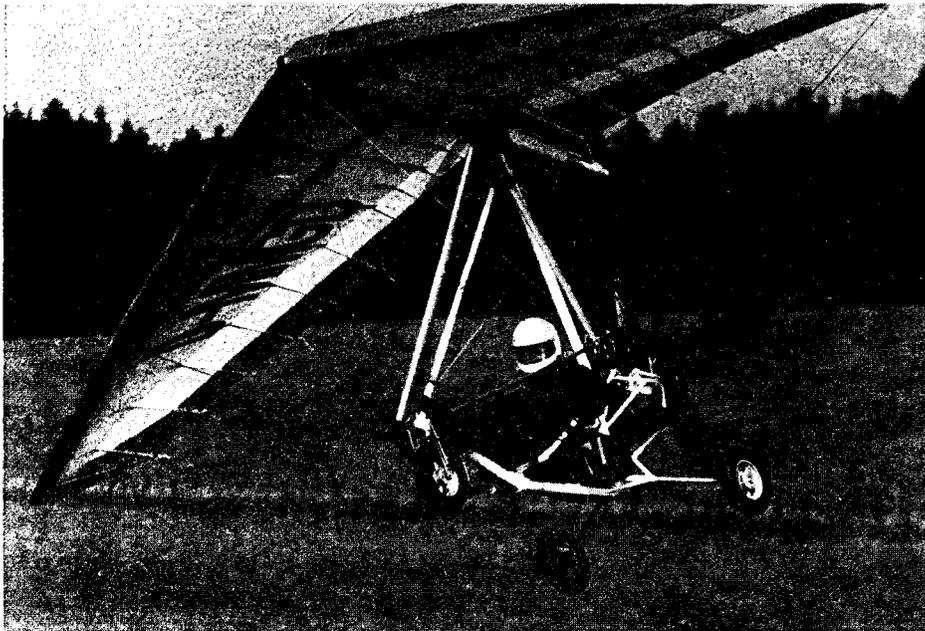
<p style="text-align: center;">Bundesrepublik Deutschland</p> <p style="text-align: center;">Beauftragter des Bundesministers für Verkehr</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Eintragungsschein für Luftsportgeräte</p> <p style="text-align: center;">Art des Luftsportgerätes _____</p> <p style="text-align: center;">Muster 4 b (§ 18a LuftVZO)</p>	<p>Eintragungszeichen: D –</p> <p>Hersteller: Geräte-Nr.: Baumuster: Werk-Nr.: Baujahr: Halter: Anschrift:</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: right;">_____ Datum der Ausstellung</p> <p style="text-align: right;">_____ Unterschrift</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Luftsportgerät in das Luftsportgeräteverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen eingetragen ist.</p>
---	---

Anlage 3
zu Artikel 1

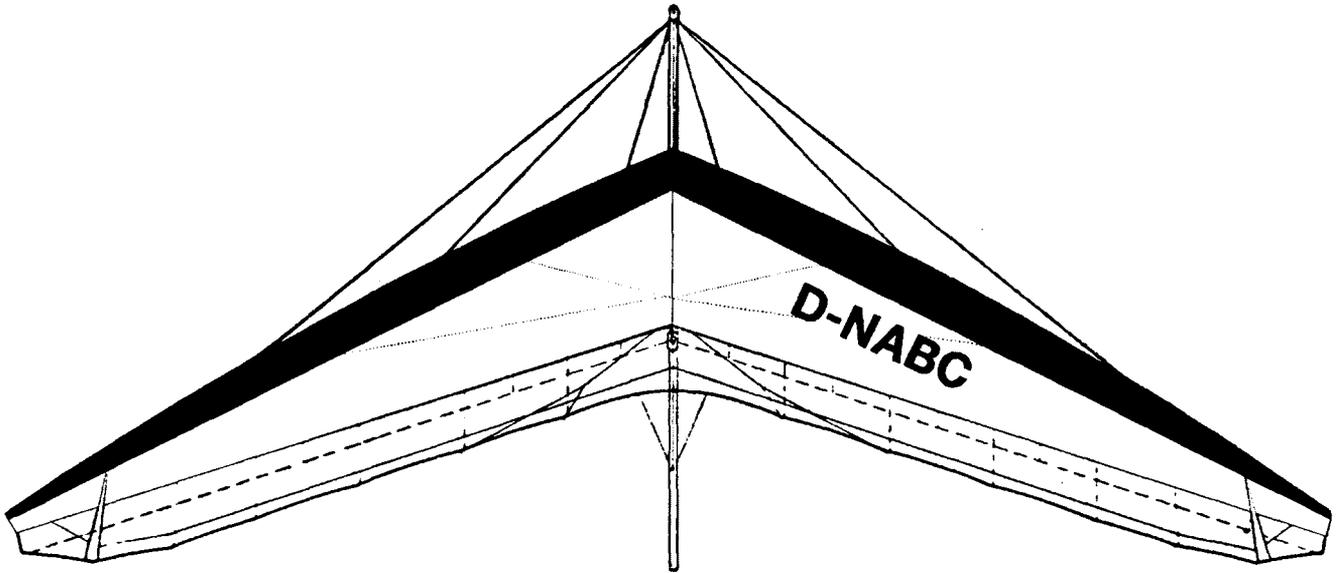
Muster 11 a



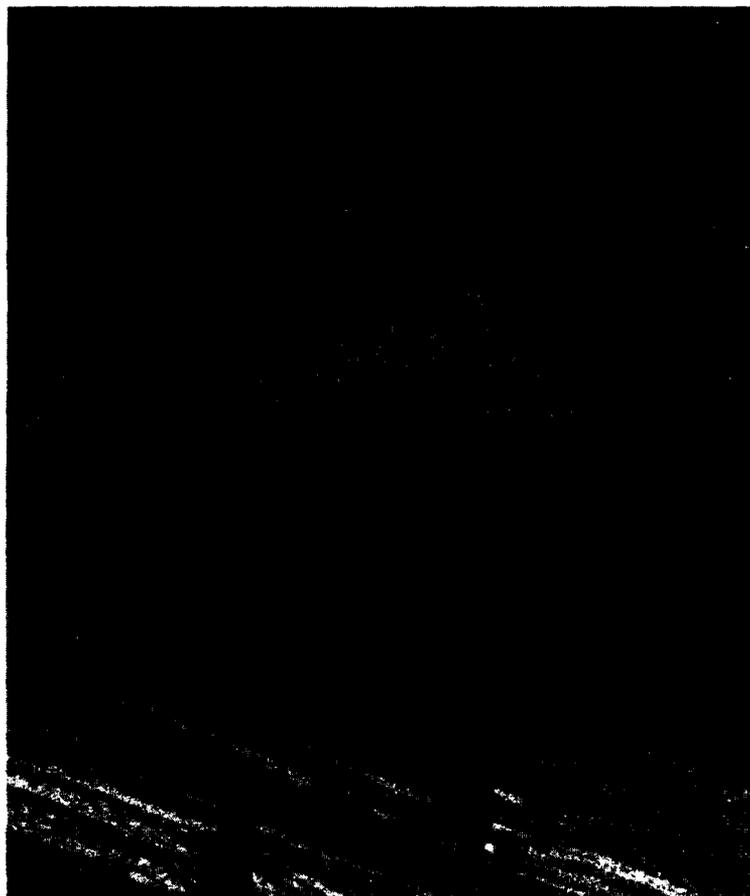
Muster 11 b



Muster 12



Muster 13



Artikel 2

Die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Mai 1993 (BGBl. I S. 710, 747), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 werden die Wörter „das zulässige Fluggewicht“ durch die Wörter „die zulässige Flugmasse“ ersetzt.
2. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fallschirmabspringer“ durch das Wort „Luftsportgerät“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „Fallschirmabspringer und“ gestrichen und nach den Wörtern „den Betrieb von“ die Wörter „Luftsportgerät und“ eingefügt.
3. In § 5 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Störungen bei dem Betrieb von Luftsportgeräten hat der Halter des Luftsportgerätes innerhalb von drei Tagen dem Luftfahrt-Bundesamt und dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Luftfahrtbehörde des Landes der Beauftragte tritt. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Segelflugzeuge“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleiter, Gleitsegel“ eingefügt.
- 4a. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Bundesminister für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:

„Kunstflüge mit Luftsportgeräten sind nicht erlaubt.“
6. In § 9 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Segelflugzeugen“ die Wörter „und Hängegleitern“ eingefügt.
7. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Segelflugzeuge“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleiter, Gleitsegel“ eingefügt.
8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Segelflugzeugen“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleitern, Gleitsegeln“ sowie in Nummer 3 nach dem Wort „Segelflugzeuge“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleiter und Gleitsegel“ eingefügt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Segelflugzeugen“ die Wörter „und Luftsportgeräten“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Wolkenflüge mit Luftsportgeräten sind nicht erlaubt.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fallschirmabspringern“ durch das Wort „Luftsportgeräten“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - ba) In Satz 1 werden nach dem Wort „Motorseglern“ ein Beistrich und das Wort „Ultraleichtflugzeuge“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Motorseglern“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleitern, Gleitsegeln“ eingefügt.
 - bc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Starts und Landungen von Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze bedürfen der Erlaubnis des Beauftragten. Die Erlaubnis schließt Schleppstarts von Hängegleitern und Gleitsegeln ein und kann mit Auflagen verbunden werden.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Satz 3 ist auf Außenlandungen mit Sprungfallschirmen sinngemäß anzuwenden.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - da) Das Wort „Erlaubnisbehörde“ wird durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - db) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie hat die Naturschutzbehörden zu beteiligen.“
11. In § 16 Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Drachen“ die Wörter „und Schirmdrachen“ und in Satz 3 nach dem Wort „Drachen“ die Wörter „oder das Betreiben von Schirmdrachen“ eingefügt.
12. In § 21a werden nach Absatz 2 die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gleichzeitiger Flugplatzverkehr von Luftsportgeräten und anderen Luftfahrzeugen bedarf der Zustimmung der zuständigen Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung.

(4) Auf Flugplätzen oder Geländen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, gelten die Regelungen der Flugbetriebsordnung für Luftsportgeräte des Beauftragten. Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“
13. In § 33 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht mit Luftsportgeräten, ausgenommen einsitzige Sprungfallschirme, sind nicht erlaubt.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 10 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 1, 2, 3 oder 5“ ersetzt.
 - Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 19a eingefügt:
„19a. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 ohne Erlaubnis startet oder landet;“.
15. In Anlage 3 (zu §§ 31 und 37 LuftVO) werden in dem der Tabelle vorausgehenden Satz die Wörter „Flughöhen über NN“ durch die Wörter „Flughöhen über MSL“ ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert gemäß Artikel 88 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird im Ersten Abschnitt die Bezeichnung „Fallschirmspringer“ in Nummer 10 durch die Bezeichnung „Luftsportgeräteführer“ und im Dritten Abschnitt in der Bezeichnung von Nummer 5 das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- Die Bezeichnung von Unterabschnitt „10. Fallschirmspringer“ nach § 41 wird durch die Bezeichnung „10. Luftsportgeräteführer“ ersetzt.
- Die §§ 42 bis 45 werden durch folgende §§ 42, 42a, 43 bis 45 ersetzt:

„§ 42

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer sind

- die theoretische Ausbildung,
- die Flugausbildung,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterrichtung in Sofortmaßnahmen am Unfallort und
- die Ausbildung zur Ausübung des Flugfunkdienstes.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Hängegleiter- und Gleitsegelführer, sofern sie nicht die Berechtigung zur Benutzung kontrollierten Luftraums erwerben und nicht für Sprungfallschirmführer.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt für Ultraleichtflugzeugführer mindestens 60 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate, für Hängegleiter- und Gleitsegelführer mindestens 45 Unterrichtsstunden sowie für Sprungfallschirmführer mindestens 30 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 43. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

- Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungs Vorschriften,
- Navigation oder Freifall,

- Meteorologie,
- Technik,
- Verhalten in besonderen Fällen.

(3) Die Flugausbildung umfaßt vor Ablegung der Prüfung nach § 43 für

- Ultraleichtflugzeugführer:
 - mindestens 25 Flugstunden innerhalb der letzten 24 Monate, davon 5 Stunden Alleinflug. Wird die Flugausbildung innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen, so ermäßigt sie sich auf 20 Flugstunden;
 - mindestens je 40 Starts und Landungen, davon 5 Alleinstarts und 5 Alleinlandungen auf zwei verschiedenen Flugplätzen mit Ausnahme des Flugplatzes, auf dem die Ausbildung durchgeführt wird;
 - die selbständige Vorbereitung und Durchführung von 5 Überlandstreckenflügen (Ziel-, Zielrückkehr- oder Dreiecksflüge) von mehr als 50 km Flugstrecke als Alleinflüge, davon mindestens 1 Überlandstreckenflug mit Zwischenlandung;
 - 3 Außenlandeübungen mit Fluglehrer mit oder ohne Aufsetzen;
 - die theoretische und praktische Einführung in den Platzrundenbetrieb auf einem Flugplatz mit Mischflugbetrieb;
 - die theoretische und praktische Unterweisung zur Beherrschung des Ultraleichtflugzeuges in besonderen Flugzuständen sowie zum Verhalten in Notfällen und bei Unfällen;
- Hängegleiterführer:
 - mindestens 50 Alleinflüge unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit geringem Bodenabstand und einem Höhenunterschied von nicht mehr als 100 m, davon mindestens 20 Alleinflüge mit mehr als 40 m Höhenunterschied;
 - mindestens 30 Alleinflüge unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit mehr als 100 m Höhenunterschied auf mindestens zwei verschiedenen Geländen, davon zunächst mindestens 10 Alleinflüge mit weniger als 300 m Höhenunterschied und danach mindestens 10 Alleinflüge mit mehr als 400 m Höhenunterschied. Bis zu 20 Alleinflüge können durch die doppelte Anzahl von Alleinflügen mit Schleppstart ersetzt werden;
 - mindestens 10 Alleinflüge mit mehr als 30 Minuten Flugdauer auf mindestens zwei verschiedenen Geländen, davon höchstens 5 Alleinflüge mit Schleppstart;
- Gleitsegelführer:
 - mindestens 20 vollständige Vorbereitungs-, Start-, Steuer- und Landeübungen sowie Landefalltechnikübungen;
 - mindestens 20 Alleinflüge unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit geringem Bodenabstand und einem Höhenunterschied von 40 bis 100 m;

- c) mindestens 40 Alleinflüge unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit mehr als 100 m Höhenunterschied auf mindestens zwei verschiedenen Geländen, davon zunächst mindestens 10 Alleinflüge mit weniger als 300 m Höhenunterschied und danach mindestens 25 Alleinflüge mit mehr als 400 m Höhenunterschied. Bis zu 30 Alleinflüge können durch die doppelte Anzahl von Ausbildungsflügen mit Schleppstart ersetzt werden;
 - d) mindestens 10 Alleinflüge mit mehr als 30 Minuten Flugdauer auf mindestens zwei verschiedenen Geländen, davon höchstens 5 Alleinflüge mit Schleppstart;
4. Sprungfallschirmführer:
- a) Packen von Sprungfallschirmen;
 - b) Bodenübungen;
 - c) mindestens 6 Ausbildungssprünge mit automatischer und mindestens 20 Ausbildungssprünge mit manueller Auslösung innerhalb der letzten 12 Monate. Wird die Sprungausbildung nach der Accelerated-Freefall-Method (AFF-Methode) durchgeführt, entfallen die Ausbildungssprünge mit automatischer Auslösung;
 - d) mindestens 3 Ausbildungssprünge mit manueller Auslösung aus stufenweise herabgesetzten Höhen bis 1200 m GND zusätzlich, sofern eine Flugausbildung nach der AFF-Methode durchgeführt wird.

§ 42a

Erleichterungen

(1) Bewerber, die eine Erlaubnis für Privatflugzeug-, Motorsegler- oder Segelflugzeugführer besitzen, können im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 1a Satz 1 20 Flugstunden, im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 1a Satz 2 15 Flugstunden durch Flugzeit als verantwortlicher Führer von Flugzeugen, Motorseglern oder Segelflugzeugen ersetzen. Die Flugausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 1d und Nr. 1f ist auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen durchzuführen.

(2) Bewerber, die eine Erlaubnis für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer besitzen, können im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 1a Satz 1 10 Alleinflüge, im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 1a Satz 2 5 Alleinflüge durch Flüge als verantwortlicher Hängegleiter- oder Gleitsegelführer ersetzen. Die Flugausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 1b bis Nr. 1f ist auf schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen durchzuführen.

(3) Bewerber, die eine Erlaubnis für Gleitsegelführer besitzen, können im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 2b die Hälfte der Alleinflüge durch Flüge als verantwortlicher Führer von Gleitsegeln ersetzen. Die höchstzulässige Anzahl der Alleinflüge mit Schleppstart verringert sich um die Hälfte.

(4) Bewerber, die eine Erlaubnis für Hängegleiter- oder Sprungfallschirmführer besitzen, können im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 3c die Hälfte der Alleinflüge durch Flüge als verantwortlicher Führer von Hängegleitern oder Sprungfallschirmen ersetzen. Die höchstzulässi-

ge Anzahl der Alleinflüge mit Schleppstart verringert sich um die Hälfte.

§ 43

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem fachlichen Wissen und praktischen Können die an einen Luftsportgeräteführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die in § 42 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Sachgebiete,
2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen von Luftsportgeräten des Modells, auf dem der Bewerber die Prüfung ablegt, und
3. das Verhalten bei besonderen Flugzuständen, in Notfällen und bei Unfällen, soweit dies Bestandteil der Flugausbildung nach § 42 Abs. 3 ist.

(3) Der Umfang der theoretischen und praktischen Prüfung zum Erwerb einer eingeschränkten Erlaubnis nach § 44 Abs. 3 verringert sich entsprechend den vorgeschriebenen Beschränkungen.

§ 44

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer nach Muster 1a, Beiblatt F erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von

1. Ultraleichtflugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage,
2. Hängegleitern oder Gleitsegeln für Flüge am Tage,
3. Sprungfallschirmen mit automatischer und manueller Auslösung.

Sie umfaßt die Ausübung des Flugfunkdienstes, wenn die entsprechende Ausbildung erfolgreich durchgeführt worden ist. Die Benutzung von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle bedarf einer Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkdienstes nach den Vorschriften der Verordnung über Flugfunkzeugnisse.

(3) Die Erlaubnis zum Führen von Hängegleitern oder Gleitsegeln wird auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt, wenn nur 20 Unterrichtsstunden nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und eine Flugausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 2a und 2b oder nach § 42 Abs. 3 Nr. 3a bis 3c nachgewiesen werden. Die Erlaubnis zum Führen von Sprungfallschirmen wird auf Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung beschränkt, wenn die praktische Ausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 4 nur Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung umfaßt hat. Die Beschränkungen gelten unbefristet und werden im Beiblatt F eingetragen.

(4) Die unbeschränkte Erlaubnis zum Führen von Hängegleitern oder Gleitsegeln wird nicht vor Ablauf

von 12 Monaten seit Erteilung der beschränkten Erlaubnis erteilt.

§ 45

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird zum Führen von Ultraleichtflugzeugen mit einer Gültigkeitsdauer von 48 Monaten, zum Führen von Sprungfallschirmen mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten sowie zum Führen von Hängegleitern und Gleitsegeln unbefristet erteilt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen von Ultraleichtflugzeugen, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 18 Flugstunden, darunter 5 Überlandflüge mit Zwischenlandung sowie 36 Starts innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Flugzeit, Überlandflüge und Starts nach Satz 1 können auf 3 Flugstunden, 1 Überlandflug und 24 Starts verringert werden, wenn der Bewerber eine gültige Erlaubnis für Privatflugzeug-, Motorsegler- oder Segelflugzeugführer besitzt. Führer von schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen können bis zur Hälfte der Flugzeit nach Satz 1 durch Flugzeit als verantwortlicher Führer von Hängegleitern oder Gleitsegeln nachweisen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 zur Verlängerung der Erlaubnis können durch eine erfolgreiche praktische Prüfung nach § 43 ersetzt werden. Eine Erlaubnis zum Führen von Ultraleichtflugzeugen, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 36 Monate vor Stellung des Antrags auf Erneuerung der Erlaubnis die Voraussetzungen nach Absatz 2 unter Aufsicht eines Fluglehrers erfüllt hat. Die Erneuerung kann von der erfolgreichen Ablegung der praktischen Prüfung nach § 43 abhängig gemacht werden. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 36 Monate abgelaufen ist, hat der Bewerber die Voraussetzungen nach Satz 1 unter Aufsicht eines Fluglehrers zu erfüllen und zusätzlich die erfolgreiche theoretische und praktische Prüfung nach § 43 nachzuweisen.

(3) Die Erlaubnis zum Führen von Sprungfallschirmen, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 12 Fallschirmsprünge mit manueller Auslösung innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Bei Verlängerung einer nach § 44 Abs. 3 Satz 2 beschränkten Erlaubnis sind die nach Satz 1 nachzuweisenden Fallschirmsprünge durch 12 Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung zu ersetzen. Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrags auf Erneuerung der Erlaubnis 12 Fallschirmsprünge mit manueller Auslösung in einer Flugschule durchgeführt hat. Bei Erneuerung einer nach § 44 Abs. 3 Satz 2 beschränkten Erlaubnis sind die nach Satz 3 nachzuweisenden Fallschirmsprünge durch 12 Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung zu ersetzen. Ist eine Erlaubnis länger als 36 Monate abgelaufen, hat der Bewerber zusätzlich die theoretischen Kenntnisse nach § 42 Abs. 2 vor einem von dem Beauftragten bestimmten Sachverständigen nachzuweisen.“

4. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 10 eingefügt:

„(4) Luftsportgeräteführer bedürfen zum Schleppen von Hängegleitern mit Ultraleichtflugzeugen, zum Schleppen von Hängegleitern oder Gleitsegeln mit Winden und zur Durchführung von Schleppstarts hinter Ultraleichtflugzeugen und an Winden einer Berechtigung.

(5) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Hängegleitern mit schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen (UL-Schleppberechtigung) sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Ultraleichtflugzeugführer von mindestens 40 Flugstunden nach Erwerb der Erlaubnis,
2. eine theoretische und praktische Unterweisung durch einen Fluglehrer mit UL-Schlepp-Lehrberechtigung und
3. die Durchführung von 50 Ausbildungsschleppflügen, davon mindestens 20 Schleppflüge unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit UL-Schlepp-Lehrberechtigung.

(6) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Hängegleitern oder Gleitsegeln mit Winden (Winden-Schleppberechtigung) sind

1. die Berechtigung zu Windenschleppstarts als Führer des geschleppten Hängegleiters oder Gleitsegels,
2. eine theoretische und praktische Unterweisung durch einen Fluglehrer mit Windenschlepp-Lehrberechtigung und
3. die Durchführung von mindestens 60 Windenschlepps unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit Windenschlepp-Lehrberechtigung. Die Hälfte der Windenschlepps kann durch Hängegleiter- oder Gleitsegel-Windenschlepps ersetzt werden.

(7) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zu Hängegleiter- oder Gleitsegel-Schleppstarts hinter Ultraleichtflugzeugen (UL-Schleppstartberechtigung) sind

1. die Erlaubnis zum Führen von Hängegleitern oder Gleitsegeln,
2. eine theoretische und praktische Unterweisung durch einen Fluglehrer mit UL-Schlepp-Lehrberechtigung und
3. die Durchführung von mindestens 20 UL-Schleppstarts unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit UL-Schlepp-Lehrberechtigung.

(8) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zu Hängegleiter- oder Gleitsegel-Schleppstarts an Winden (Winden-Schleppstartberechtigung) sind

1. eine abgeschlossene Flugausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 2a oder § 42 Abs. 3 Nr. 3a und 3b,

2. eine theoretische und praktische Unterweisung durch einen Fluglehrer mit Windschlepp-Lehrberechtigung und
3. die Durchführung von mindestens 30 Schleppstarts an Winden als Führer von Hängegleitern oder Gleitsegeln sowie von mindestens 10 Windschlepps als Startleiter unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit Windschlepp-Lehrberechtigung. Die Hälfte der Schleppstarts und Windschlepps kann durch Hängegleiter- oder Gleitsegel-Schleppstarts und Windschlepps ersetzt werden.

(9) Der Bewerber hat in einer Prüfung nachzuweisen, daß er die zur sicheren Durchführung des Schleppbetriebs nach den Absätzen 5 bis 8 notwendigen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten besitzt.

(10) Der Beauftragte kann in Ausnahmefällen Bewerber von der Voraussetzung des Absatzes 6 Nr. 1 und von der Prüfung nach Absatz 9 befreien, wenn die notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten auf andere Weise erworben und nachgewiesen sind."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 11.

5. Nach § 84 wird der folgende § 84 a angefügt:

„§ 84 a

Passagierflugberechtigung
für Luftsportgeräteführer

(1) Luftsportgeräteführer bedürfen für Passagierflüge oder für Passagiersprünge einer Passagierflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Passagierflüge mit doppelsitzigen Ultraleichtflugzeugen durchzuführen, sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Ultraleichtflugzeugführer von 60 Flugstunden und
2. die Durchführung von 5 Überlandflügen, davon mindestens 1 Überlandflug mit einer einfachen Entfernung von mindestens 100 km

nach Erwerb der Erlaubnis. §§ 97a und 122 Abs. 1 bleiben unberührt. Für Führer von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen, die eine gültige Erlaubnis für Privatflugzeug-, Motorsegler- oder Segelflugzeugführer besitzen, ermäßigt sich die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 auf 20 Flugstunden nach Erwerb der Erlaubnis für Ultraleichtflugzeugführer.

(3) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Passagierflüge mit doppelsitzigen Hängegleitern oder Gleitsegeln durchzuführen, sind

1. der Nachweis der fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Lehrberechtigung nach § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Hängegleiter- oder Gleitsegelführer von mindestens 2 Jahren und von mindestens 300 Flügen mit mehr als 400 m Höhenunterschied,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Passagierfluglehrgang mit anschließender praktischer Tätigkeit als verantwortlicher Hängegleiter- oder Gleit-

segelführer von mindestens 10 Flügen mit mehr als 100 m Höhenunterschied unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der eine entsprechende Passagierflug-Lehrberechtigung besitzt, und

4. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Hängegleiter- oder Gleitsegelführer, die durch mindestens 40 Flüge mit mehr als 100 m Höhenunterschied mit einem Fluggast, der eine Erlaubnis für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer besitzt, und eine abschließende Prüfung nachgewiesen worden ist

nach Erwerb der entsprechenden unbeschränkten Erlaubnis für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer.

(4) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Passagiersprünge mit doppelsitzigen Sprungfallschirmen (Tandem-Sprungfallschirmen) durchzuführen, sind

1. die Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Sprungfallschirmführern,
2. eine praktische Tätigkeit von 500 Gleitfallschirmsprüngen mit einer Freifallzeit von insgesamt 5 Stunden und
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Führer von Tandem-Sprungfallschirmen mit einer theoretischen und praktischen Überprüfung

nach Erwerb der Erlaubnis für Sprungfallschirmführer.

(5) Die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 103 LuftVZO bleibt unberührt."

6. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Erteilung, Umfang, Verlängerung, Erneuerung und Gültigkeitsdauer der Berechtigungen“.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„im Falle des § 84 Abs. 6 zusätzlich das Windenmuster.“

c) In Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Gültigkeitsdauer der Berechtigungen nach § 84 Abs. 6 und nach § 84a Abs. 3 beträgt 24 Monate.“

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Berechtigung nach § 84 Abs. 5 kann verlängert werden, wenn der Bewerber 20 UL-Schleppflüge innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung nachweist. Die Verlängerung der Berechtigungen nach § 84 Abs. 6 und nach § 84a Abs. 3 kann von einer praktischen Überprüfung durch einen vom Beauftragten bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden. Die Berechtigung nach § 84a Abs. 4 kann verlängert werden, wenn der Bewerber 40 Tandemsprünge oder 2 Überprüfungsprünge mit einem vom Beauftragten bestimmten Sachverständigen nachweist.“

(5) Die Berechtigung nach § 84a Abs. 4, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber mindestens 2 Überprüfungsprüfungen mit einem vom Beauftragten bestimmten Sachverständigen nachgewiesen hat.“

7. § 97 wird wie folgt gefaßt:

„§ 97

Berechtigung zur praktischen Ausbildung
von Luftsportgeräteführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Luftsportgeräteführer praktisch auszubilden, sind

1. eine entsprechende unbeschränkte Erlaubnis für Luftsportgeräteführer,
2. die Ausbildung zur Ausübung des Flugfunkdienstes,
3. eine praktische Tätigkeit als Luftsportgeräteführer,
4. eine theoretische und praktische Auswahlprüfung vor einem Prüfungsausschuß zur Teilnahme an einem Assistentenlehrgang,
5. die erfolgreiche Teilnahme an dem Assistentenlehrgang innerhalb von zwei Jahren nach der Auswahlprüfung,
6. eine an den Assistentenlehrgang anschließende erfolgreiche Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht des Ausbildungsleiters einer Luftfahrerschule und
7. die erfolgreiche Teilnahme an einem Fluglehrerlehrgang innerhalb von 3 Jahren nach Abschluß des Assistentenlehrgangs.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 entfallen für den Erwerb der Berechtigung, Sprungfallschirmführer praktisch auszubilden. Für Bewerber, die eine Ausbildungsberechtigung für Flugzeug-, Motorsegler-, Segelflugzeug- oder Luftsportgeräteführer besitzen, entfällt der Lehrgang nach Satz 1 Nr. 5 und verkürzt sich die Ausbildungstätigkeit nach Satz 1 Nr. 6 um die Hälfte.

(2) Dem Beauftragten müssen vor Beginn der Auswahlprüfung nach Absatz 1 Nr. 4 folgende Unterlagen vorliegen:

1. ein Lebenslauf,
2. bei Bewerbern für den Erwerb der Berechtigung, Sprungfallschirmführer praktisch auszubilden, ein Tauglichkeitszeugnis,
3. ein Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe sowie
4. eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 muß umfassen:

1. vor Beginn der Auswahlprüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 für den Erwerb der Berechtigung, Ultraleichtflugzeugführer praktisch auszubilden, eine Flugzeit von 70 Stunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrags. Darin müssen 700 km Überlandflug enthalten sein, davon minde-

stens 1 Überlandflug mit einer einfachen Entfernung von mindestens 100 km,

2. vor Beginn der Auswahlprüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 für den Erwerb der Berechtigung, Hängegleiter- oder Gleitsegelführer praktisch auszubilden, eine praktische Tätigkeit als Hängegleiter- oder Gleitsegelführer von mindestens 2 Jahren seit Erwerb der unbeschränkten Erlaubnis, mindestens 1 Überlandflug mit einer einfachen Entfernung von mindestens 40 km mit einem Hängegleiter oder von mindestens 20 km mit einem Gleitsegel sowie ein Vorpraktikum bei einer Luftfahrerschule,
3. vor Beginn des Fluglehrerlehrgangs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 für den Erwerb der Berechtigung, Sprungfallschirmführer praktisch auszubilden, 300 Fallschirmsprünge mit einer Freifallzeit von insgesamt 2 Stunden innerhalb der letzten 36 Monate vor Stellung des Antrags.

(4) Fluglehrer bedürfen zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern, die eine Berechtigung zum Schleppen mit Ultraleichtflugzeugen und Winden, zum Geschlepptwerden durch Ultraleichtflugzeuge und an Winden oder zu Passagierflügen erwerben wollen, und zur praktischen Ausbildung von Sprungfallschirmführern nach der AFF-Methode einer Zusatzberechtigung.

(5) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb einer Zusatzberechtigung nach Absatz 4 sind

1. die Berechtigung nach § 84 Abs. 4 oder § 84a Abs. 1,
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang,
3. die Durchführung von mindestens 50 UL-Schleppflügen und von mindestens 50 UL-Schleppstarts für den Erwerb einer UL-Schlepp-Lehrberechtigung,
4. die Durchführung von mindestens 500 Windschlepps und 150 Windschleppstarts für den Erwerb einer Windschlepp-Lehrberechtigung,
5. die Durchführung von 500 Formationssprüngen mit einer Freifallzeit von insgesamt 5 Stunden für den Erwerb einer AFF-Lehrberechtigung,
6. die praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr und 40 Passagierflügen für den Erwerb der Passagierflug-Lehrberechtigung oder von mindestens 300 Tandemsprüngen für den Erwerb der Tandem-Lehrberechtigung

nach Erwerb der Berechtigung nach Nummer 1.

(6) Der Bewerber für eine Berechtigung nach Absatz 1 oder für eine Zusatzberechtigung nach Absatz 4 hat in einer Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem fachlichen Wissen und praktischen Können die an einen Fluglehrer zu stellenden besonderen Anforderungen erfüllt.

(7) Die Berechtigungen und die Zusatzberechtigungen werden zur praktischen Ausbildung von Führern motorgetriebener Luftsportgeräte mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Jahren, von Führern nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt. Eine noch gültige Berechtigung oder Zusatzbe-

rectigung kann um die Gültigkeitsdauer nach Satz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber während der Gültigkeitsdauer eine Tätigkeit als Fluglehrer, als Prüfungsratsmitglied oder als Sachverständiger sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Fortbildungslehrgang innerhalb der letzten 2 Jahre vor Ablauf der Gültigkeit nachweist. Zur Verlängerung der Zusatzberechtigung nach Absatz 5 Nr. 5 sind mindestens 40 AFF-Ausbildungssprünge oder mindestens 100 Tandemsprünge nachzuweisen; sie können durch mindestens 2 Überprüfungsprünge mit einem vom Beauftragten bestimmten Sachverständigen ersetzt werden.“

8. Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

„§ 97a

Vertrautmachen mit Luftsportgeräten

Ein Luftsportgeräteführer muß sich vor Antritt eines Fluges mit einem Luftsportgerät, das er bisher nicht oder innerhalb der letzten 24 Monate nicht geführt oder bedient hat, in einer Luftfahrerschule oder durch einen Fluglehrer vertraut machen. Das theoretische und praktische Vertrautmachen hat sich auf den Aufbau und die Ausrüstung, auf die Führung und Bedienung des Luftsportgerätes im Normalflug und in besonderen Flugzuständen sowie auf das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen zu erstrecken. Der Beauftragte kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Windenführer.“

9. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Klassen 1 bis 4“ durch die Wörter „Klassen 1 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - ba) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Fallschirmen“ durch das Wort „Rettungsfallschirmen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt nach dem Wort „Monate“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Prüferlaubnis Klasse 5

 - a) für Prüfer von Ultraleichtflugzeugen eine Berufsausbildung als Facharbeiter oder Geselle mit Lehrabschlußprüfung auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
 - b) für Prüfer von Sprungfallschirmen eine Berufsausbildung auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
 - c) eine berufliche Tätigkeit von zwei Jahren bei der Herstellung oder Instandhaltung von Ultraleichtflugzeugen oder Sprungfallschirmen der beantragten oder technisch ähnlichen Art, davon 6 Monate innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis in einem Herstellerbetrieb für Luftsportgerät oder in einem luftfahrttechnischen Betrieb.“

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Erlaubnisbehörde“ die Wörter „oder dem Beauftragten“ eingefügt.

10. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ und die Wörter „Klasse 2 und 3 (Segelflugzeuge, Motorsegler)“ durch die Wörter „Klasse 2, 3 und 5 (Segelflugzeuge, Motorsegler und Luftsportgeräte)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Klasse 2 oder 3“ durch die Wörter „Klasse 2, 3 oder 5“ ersetzt.

11. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Klasse 3“ die Wörter „oder Klasse 5“ eingefügt, die Wörter „§ 104 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 3c oder Nr. 5c“ ersetzt und nach den Wörtern „luftfahrttechnischen Betrieb“ die Wörter „oder bei einem Herstellerbetrieb für Luftsportgerät“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 104 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

12. § 108 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Muster 9“ werden die Wörter „oder Muster 9a“ eingefügt sowie die Wörter „Klassen 1 bis 4“ durch die Wörter „Klassen 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Fallschirmen“ durch das Wort „Rettungsfallschirmen“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Klasse 5 für die Stück- und Nachprüfung von Ultraleichtflugzeugen und Sprungfallschirmen einschließlich der Rettungsgeräte.“

13. In § 109 Abs. 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

14. In § 110 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:

„Eine Musterberechtigung für die Prüferlaubnis Klasse 5 ist nicht vorgesehen.“

15. § 117 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 und Satz 2 gelten für die Ausbildung von Luftsportgeräteführern entsprechend.“
- b) Nach Satz 5 wird der folgende Satz 6 angefügt:

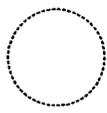
„Satz 5 gilt nicht für die Ausbildung von Luftsportgeräteführern.“

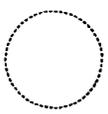
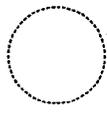
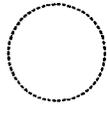
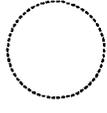
16. In § 122 Abs. 1 wird der Punkt gestrichen und der folgende Halbsatz angefügt:
„oder mindestens 10 Fallschirmsprünge durchgeführt haben.“
17. § 123 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 123
 Nachweis der praktischen Voraussetzungen für Luftsportgeräteführer
 (1) Luftsportgeräteführer haben zum Nachweis der praktischen Voraussetzungen zum Erwerb oder zur Verlängerung und Erneuerung einer Erlaubnis oder einer Berechtigung ein Flugbuch zu führen.
 (2) Führer von Ultraleichtflugzeugen haben die Angaben nach § 120 Abs. 1 Satz 1 in das Flugbuch einzutragen. Im übrigen gilt § 120 Abs. 1 Satz 3 bis 5.
 (3) Führer von Hängegleitern und Gleitsegeln haben in das Flugbuch Datum, Fluggerät, Fluggelände mit Höhenunterschied, Flugdauer und Art der Übung einzutragen. Im übrigen gilt § 120 Abs. 1 Satz 4 und 5.
 (4) Führer von Sprungfallschirmen führen ein Sprungbuch unter Angabe von Datum, Sprungort, Sprunghöhe, Sprungart und Kennzeichen des absetzenden Luftfahrzeugs. Im übrigen gilt § 120 Abs. 1 Satz 4 und 5.
 (5) Bei Luftfahrerschulen kann der Beauftragte Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 zulassen, wenn die Anforderungen auf andere Weise erfüllt sind.“
18. In § 128 wird nach Absatz 10 der folgende Absatz 11 angefügt:
 „(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten für Prüfungen und Überprüfungen von Luftsportgeräteführern mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde der Beauftragte tritt.“
19. § 129 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 ab) In Satz 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Luftsportgeräteführer.“
20. In § 130 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
21. In der Bezeichnung von Unterabschnitt 5 nach § 130 wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
22. § 131 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Zuständige Stellen“.
 b) In Satz 1 werden das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt und nach dem Wort „Luftfahrtbehörden“ die Wörter „und der vom Bundesminister für Verkehr Beauftragte.“ angefügt.
23. In § 132 werden in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
24. In § 133 Abs. 1 werden die Wörter „das Post und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.
25. § 134 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 84 Abs. 1“ die Wörter „oder Abs. 4, § 84a Abs. 1“ sowie nach den Wörtern „§ 93 Abs. 1“ ein Beistrich und die Wörter „§ 97 Abs. 1 oder Abs. 4“ eingefügt.
 b) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 123 Satz 1 ein Sprungbuch“ durch die Wörter „§ 123 Abs. 2 bis 4 ein Flugbuch oder Sprungbuch“ sowie die Wörter „§ 123 Satz 2 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 3 das Sprungbuch“ durch die Wörter „§ 123 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 3 das Flugbuch oder Sprungbuch“ ersetzt.
 c) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 123 Satz 2“ durch die Wörter „§ 123 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
26. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 a) Das Muster 5 („Luftfahrerschein für Fallschirmspringer“ und „Beiblatt zum Luftfahrerschein für Fallschirmspringer“) wird durch das neue Muster 5 („Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer“ und „Beiblatt ‚F‘ zum Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer“) entsprechend der Anlage 1 zu Artikel 3 dieser Verordnung ersetzt.
 b) Nach Muster 9 wird entsprechend der Anlage 2 zu Artikel 3 dieser Verordnung das Muster 9a („Ausweis für Prüfer von Luftsportgerät“) eingefügt.

<p>Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany</p>  <p>Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer Sport Pilot Licence</p> <p>Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt Valid only in connection with the attachment</p> <p>LgNr. 15702 Bundesdruckerei</p> <p>Muster 5 (§ 44 LuftPersV)</p>	<p>Nr.</p> <p>Unterschrift des Inhabers Signature of holder</p> <p>Name des Inhabers: Name of holder</p> <p>geboren am: born on Wohnsitz: Address</p> <p>Staatsangehörigkeit: Nationality</p> <p>Den</p> <p>Der Beauftragte Issuing Border</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> <p>Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II Nr. No.</p> </td> <td style="width: 50%;"> <p>Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I Nr. No.</p> </td> </tr> </table>	<p>Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II Nr. No.</p>	<p>Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I Nr. No.</p>	<p>Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany</p>  <p>Beiblatt "F" zum Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer Attachment "F" to the Sport Pilot Licence Nr.</p> <p>Name:</p> <p>Erlaubnis für Category: Sport Pilot Licence</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Erlaubnis Sport Pilot Licence valid until</td> <td style="width: 30%; text-align: right;">gültig bis</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="height: 20px;">Bemerkungen Remarks</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Den</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Der Beauftragte Issuing Border</td> </tr> </table> <p>LgNr. 15703 Bundesdruckerei</p> <p>zu Muster 5 (§§ 44, 84, 84 a, 97 LuftPersV)</p>	Erlaubnis Sport Pilot Licence valid until	gültig bis	Bemerkungen Remarks		Den		Der Beauftragte Issuing Border	
<p>Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II Nr. No.</p>	<p>Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I Nr. No.</p>											
Erlaubnis Sport Pilot Licence valid until	gültig bis											
Bemerkungen Remarks												
Den												
Der Beauftragte Issuing Border												

<p>Berechtigungen – ratings</p>	<p>Umfang der Erlaubnis</p>	<p>Berechtigungen</p>
<p>Zusatzberechtigungen – other ratings</p>	<p>Die Erlaubnis berechtigt zum Führen der im Beiblatt eingetragenen Luftsportgeräte im nichtgewerblichen Luftverkehr am Tage.</p>	<p>Der Inhaber der Erlaubnis (Pilot) bedarf einer Berechtigung</p>
<p>Beschränkungen – restrictions</p>	<p>Zu den vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Luftsportgeräten gehören</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. zum Schleppen mit Ultraleichtflugzeugen oder mit Winden (§ 84 LuftPersV), 2. zu Schleppstarts hinter Ultraleichtflugzeugen oder an Winden (§ 84 LuftPersV), 3. zum Führen doppelsitziger Luftsportgeräte (§ 84 a LuftPersV), 4. zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern als Fluglehrer (§ 97 LuftPersV).
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ultraleichtflugzeuge, <ol style="list-style-type: none"> 1.1 aerodynamisch gesteuert, 1.2 schwerkraftgesteuert (Trike), 2. Hängegleiter, 3. Gleitsegel und 4. Sprungfallschirme (auch bei Nacht). 	<p>Zusatzberechtigungen</p>
	<p>Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses</p>	<p>Der Inhaber der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern (Fluglehrer) bedarf einer Zusatzberechtigung</p>
	<p>Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zum Schleppen (§ 97 LuftPersV), 2. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zu Schleppstarts (§ 97 LuftPersV) und 3. zur praktischen Ausbildung nach der AFF-Methode (§ 97 LuftPersV), 4. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zu Passagierflügen (§ 97 LuftPersV).
	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache. - Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln. 	

Anlage 2
zu Artikel 3

<p>Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany</p>  <p>Ausweis für Prüfer von Luftsportgerät Maintenance Engineer Licence</p> <p>LgNr. 15704 Bundesdruckerei</p> <p>Muster 9 a (§ 106 LuftPersV)</p>	<p>Nr.</p> <p>Unterschrift des Inhabers Signature of holder</p> <p>Name des Inhabers: Name of holder</p> <p>geboren am: born on</p> <p>Wohnsitz: Address</p> <p>Staatsangehörigkeit: Nationality</p> <p>, den</p> <p>Der Beauftragte Issuing Border</p>	<p>Lichtbild 35×45 mm</p>
	<p></p>	

<p>Prüferlaubnis Klasse 5 Maintenance Engineer Type 5</p> <p>Geräteart: Type</p> <p>Bemerkungen: Remarks</p> <p>Gültig bis: Valid until</p> <p></p>	<p>Gültig bis: _____ Valid until _____, den _____</p> <p>Gültig bis: _____ Valid until _____, den _____</p> <p>Gültig bis: _____ Valid until _____, den _____</p>	<p></p> <p></p> <p></p>
--	---	--

Artikel 4

Die Prüfordnung für Luftfahrtgerät (LuftGerPO) vom 16. Mai 1968 (BGBl. I S. 416) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einer vereinfachten Musterprüfung bedarf es nicht, wenn die Musterprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder von einer von ihr dafür zugelassenen Prüfstelle vorgenommen wurde, wenn ihre Ergebnisse der für die Musterzulassung zuständigen deutschen Stelle zur Verfügung stehen oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden und wenn ihre Ergebnisse dem deutschen Schutz- und Sicherheitsniveau gleichwertig sind. Solches Luftfahrtgerät wird ohne weitere Prüfung musterzugelassen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - ab) In Satz 3 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - ac) Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„Die umfassende, vereinfachte und ergänzende Musterprüfung von Luftsportgerät werden von dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten durchgeführt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 und Absatz 4 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und in Satz 2 das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
6. In § 9 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
7. In § 10 werden in Satz 1 die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Beauftragte kann verlangen, daß ihm neben den Musterunterlagen nach Absatz 1 das Muster eines nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräts auf Dauer zur Verfügung gestellt wird.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 4 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Luftfahrtbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:

„Änderungen eines zugelassenen Luftsportgerätmusters dürfen nur mit Zustimmung des Beauftragten durchgeführt werden.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Im neuen Satz 3 wird das Wort „stellt“ durch das Wort „stellen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Hersteller des Luftfahrtgeräts“ die Wörter „oder des Herstellerbetriebs für Luftsportgerät“ eingefügt, das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt und nach dem Wort „Herstellers“ die Wörter „des Luftfahrtgeräts oder des Herstellerbetriebs für Luftsportgerät“ eingefügt.
11. In § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
12. In § 15 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Stelle“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
 - b) Satz 1 und Satz 2 werden Absatz 1. Im neuen Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Stückprüfung des Luftsportgeräts wird von dem Beauftragten durchgeführt. Die Stückprüfung von Hängegleitern und Gleitsegeln wird von dem Herstellerbetrieb für Luftsportgerät durchgeführt, der hierfür einer Anerkennung durch den Beauftragten bedarf; die §§ 17, 18, 19, 20, 22 und 43 gelten sinngemäß.“
14. In § 17 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
15. In § 18 Abs. 3 werden im ersten Halbsatz die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und im zweiten Halbsatz das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
16. In § 19 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
17. In § 20 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
18. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
19. In § 23 Satz 3 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
20. In § 24 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die ordnungsgemäße Durchführung der Stückprüfung eines Luftsportgerätes ist für Ultraleichtflugzeuge durch einen Prüfschein, für Hängegleiter und Gleitsegel durch eine Prüfplakette und für Sprungfallschirme durch einen Prüfstempel zu bescheinigen. Darin sind die Lufttüchtigkeit des Luftsportgeräts und die Übereinstimmung mit dem Muster festzustellen. Prüfplakette und Prüfstempel gelten als Prüfschein. Die Prüfplakette wird von dem Beauftragten ausgehändigt. Prüfplakette und Prüfstempel sind an dem Luftsportgerät dauerhaft anzubringen. Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für zugehörnde Rettungs- und Schleppgeräte.“
21. In § 25 werden in Absatz 1 Satz 1 (zweimal) das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ sowie in Absatz 2 erster Halbsatz das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
22. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
23. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „Nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte unterliegen in Zeitabständen von 24 Monaten einer umfassenden Nachprüfung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fallschirmen“ durch das Wort „Luftsportgeräten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt und der folgende Satz 2 angefügt:
- „In begründeten Fällen kann der Beauftragte für Hängegleiter und Gleitsegel eine Verlängerung oder Verkürzung des Zeitabstandes nach Absatz 1 Satz 2 gewähren sowie Rettungs- und Schleppgeräte von der Nachprüfungspflicht befreien.“
24. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden im ersten Halbsatz die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und im zweiten Halbsatz das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
25. In § 29 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
26. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- ab) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Die Nachprüfung von Luftsportgeräten wird von dem Beauftragten durchgeführt. Die Nachprüfung von Hängegleitern und Gleitsegeln führt der Herstellerbetrieb für Luftsportgerät durch, der hierfür einer Anerkennung durch den Beauftragten bedarf; die §§ 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 43 gelten sinngemäß.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- ba) Das Wort „Zulassungsbehörde“ wird durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe c wird der folgende Buchstabe d eingefügt:
- „d) Prüfer der Klasse 5 die umfassende Nachprüfung nach § 27 Abs. 1 von Ultraleichtflugzeugen und Sprungfallschirmen.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
27. In § 32 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

28. In § 33 werden in Absatz 4 im ersten Halbsatz die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und im zweiten Halbsatz das Wort „sie“ durch das Wort „es“ sowie in Absatz 5 die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
29. In § 34 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
30. In § 35 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
31. In § 38 werden in Satz 1 die Wörter „für die Nachprüfung zuständige Stelle“ durch die Wörter „nachprüfende Stelle“ und das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Nachprüfungen“ sowie in Satz 3 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
32. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die umfassende Nachprüfung nach § 27 Abs. 1, die angeordnete Nachprüfung nach § 29, welche von den nach § 31 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 zuständigen Stellen durchzuführen ist, und die Nachprüfung bei Überholungen, großen Reparaturen und großen Änderungen nach § 30 Abs. 2 sind von der nach § 31 für die Nachprüfung zuständigen Stelle in einem Nachprüfschein, für Hängegleiter und Gleitsegel durch Prüfstempel zu bescheinigen. Der Prüfstempel gilt als Nachprüfschein; er wird von dem Beauftragten ausgehändigt und muß dauerhaft angebracht sein. In dem Nachprüfschein und dem Prüfstempel sind die Lufttüchtigkeit und die Übereinstimmung mit den im zugehörigen Gerätekenntblatt enthaltenen Angaben festzustellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für zugehörige Rettungs- und Schleppgeräte.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
33. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 (zweimal) wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 erster Halbsatz wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
34. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden am Anfang des Satzes die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und in der Mitte des Satzes die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Einzelstücke von Luftsportgerät bedürfen der Musterprüfung nach den Bauvorschriften für Luftsportgerät. Die Verkehrszulassung wird in der Kategorie „Luftsportgerät“ erteilt.“
35. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ und in Satz 2 die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden im ersten Halbsatz die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und im zweiten Halbsatz das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für ein Luftsportgerät, das im Amateurbau hergestellt wird, kann der Beauftragte die Art und den Umfang der Prüfung der Lufttüchtigkeit im Einzelfall festlegen. Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. § 16 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 3 und 4 sind anzuwenden.“
36. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
37. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
38. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden in Buchstabe d das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt und in Buchstabe e nach den Wörtern „§ 24 Abs. 1“ die Wörter „oder 5“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 die folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. als Luftsportgeräteführer ein Gerät führt, an dem die Prüfplakette oder der Prüfstempel nach § 24 Abs. 5 Satz 5 oder 6 oder der Prüfstempel nach § 39 Abs. 1 Satz 2 oder 4 nicht angebracht ist.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
39. § 47 wird gestrichen. § 48 wird § 47.

Artikel 5

Die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 262), geändert durch § 136 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Januar 1976 (BGBl. I S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) Luftsportgeräte dürfen nur mit einem zugelassenen Rettungsgerät betrieben werden. Luftsportgeräteführer und Fluggast müssen einen geeigneten Kopfschutz zur Abwehr von Verletzungen bei Unfällen oder sonstigen Störungen tragen. Der Beauftragte kann Ausnahmen zulassen. Absatz 1 bleibt unberührt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt oder dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
4. In § 10 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte.“
5. In § 12 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 werden das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt und nach dem Wort „Luftfahrer“ die Wörter „oder in der Informationsschrift des Beauftragten“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Luftfahrtbehörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt und nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:
- „Der Beauftragte kann Halter von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten von der Verpflichtung zum Führen der Betriebsaufzeichnungen befreien.“
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 Nr. 4 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „Bordbuches“ die Wörter „oder in einer von dem Beauftragten bestimmten anderen Form“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Luftfahrttechnische Betrieb“ die Wörter „oder anerkannte Herstellerbetrieb für Luftsportgerät“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ in Satz 1 durch die Wörter „zuständige Stelle“ sowie in Satz 2 und Satz 3 durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Flugzeuge, Drehflüger und Luftschiffe“ durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt und nach den Wörtern „Luftfahrttechnischer Betrieb“ die Wörter „oder Herstellerbetrieb für Luftsportgerät“ eingefügt.
- ab) In Satz 2 und Satz 3 werden die Wörter „Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Luftfahrttechnische Betriebe“ die Wörter „oder Herstellerbetriebe für Luftsportgerät“ eingefügt und die Wörter „Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 nach Satz 4 der folgende Satz 5 angefügt:
- „in doppelsitzigen Luftsportgeräten können Fluggäste mit einem Mindestalter nach § 23 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung befördert werden,“
- und in Nummer 3 nach dem Wort „Geräten“ die Wörter „mit Ausnahme der Luftsportgeräte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Bei Flügen zum Absetzen von Fallschirmspringern kann der Kabinenboden des Luftfahrzeugs als Sitzfläche benutzt werden, soweit dies nach den Festlegungen im Flughandbuch zulässig ist. Auch in diesem Fall muß ein Anschnallgurt für jeden Fallschirmspringer an seinem Sitzplatz vorhanden sein.“
11. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
12. In § 24 werden in Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Luftfahrzeugs“ die Wörter „mit Ausnahme der nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräte“ eingefügt sowie in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „das Abfluggewicht“ durch die Wörter „die Startmasse“ und in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Gewicht“ durch das Wort „Masse“ ersetzt.
13. In § 25 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ in Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 durch die Wörter „zuständige Stelle“ sowie in Absatz 2 Satz 1 durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
14. In § 26 Abs. 1 werden in Satz 2 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ sowie in Satz 5 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
15. In § 27 wird der folgende Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte.“
16. In § 30 Abs. 1 werden nach dem Wort „Luftfahrzeug“ die Wörter „mit Ausnahme der Luftsportgeräte“ eingefügt.

17. In § 55 Satz 2 und Satz 4 (zweimal) werden die Wörter „höchstzulässigem Fluggewicht“ durch die Wörter „höchstzulässiger Flugmasse“ ersetzt.
18. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe e wird das Wort „Luftfahrtbehörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - ba) Vor Buchstabe a wird der folgende Buchstabe eingefügt:

„a) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 ein Luftsportgerät ohne zugelassenes Rettungsgerät betreibt oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 keinen geeigneten Kopfschutz trägt;“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a bis f werden die Buchstaben b bis g.
 - bc) In Buchstabe f wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „luftfahrttechnischen Betriebs“ die Wörter „oder eines anerkannten Herstellerbetriebes für Luftsportgerät“ eingefügt und das Wort „Luftfahrtbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 werden die Wörter „Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - e) In Nummer 8 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
19. § 58 wird gestrichen. § 59 wird § 58.

Artikel 6

Die Bauordnung für Luftfahrtgerät (LuftBauO) vom 16. August 1974 (BGBl. I S. 2058) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Nummern 6, 8 und 9 jeweils die folgenden Nummern 6a, 8a und 9a eingefügt:

„6a. Luftsportgeräte,“
 „8a. Rettungsgeräte für Luftsportgeräte,“
 „9a. Schleppgeräte für Luftsportgeräte,“
 - b) Die Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Rettungsfallschirme,“
2. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „§ 32“ die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Verkehr erläßt die Durchführungsvorschriften für Luftsportgeräte nach § 1 Abs. 2 Nr. 6a, 8a und 9a, die der von ihm Beauftragte unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 vorschlagen kann.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ durch die Wörter „Die zuständige Stelle“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „des Flugsicherungsunternehmens“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „eines Luftfahrzeugs“ durch die Wörter „eines Verkehrsflugzeugs oder Verkehrsdrehflüglers“ ersetzt sowie nach den Wörtern „von 3 Jahren“ ein Beistrich und die Wörter „eines Ultraleichtflugzeugs nach Ablauf von 2 Jahren und eines nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräts nach Ablauf von 1 Jahr“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
5. § 6 wird gestrichen. § 7 wird § 6.

Artikel 7

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (Luft-KostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1020), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Luftfahrtbehörden“ die Wörter „und der von dem Bundesminister für Verkehr Beauftragte“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Abschnitt VIII Nr. 1“ durch die Wörter „Abschnitt VII Nr. 1“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Abschnitts VIII Nr. 8“ durch die Wörter „Abschnitts VII Nr. 8“ und die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Erlaubnisbehörde“ die Wörter „oder von dem Beauftragten“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Kosten der für die Flugsicherung
und für die Luftsportgeräteverwaltung
zuständigen Stellen

(1) Gebühren und Auslagen, die der für die Flugsicherung zuständigen Stelle aus Anlaß der in Abschnitt VII Nr. 6, 7, 8, 11b, 11c und 11d des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen zustehen, erhebt die Stelle unmittelbar von dem Kostenschuldner.

(2) Gebühren und Auslagen, die den für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen aus Anlaß der in Abschnitt I, II, III, IV, VI und VII des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen zustehen, erheben die Stellen unmittelbar von dem Kostenschuldner.“

5. § 9 wird gestrichen. § 10 wird § 9.
6. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „VII. Erlaubnis im Luftbildwesen“ gestrichen. Abschnitt VIII wird Abschnitt VII.
- b) Nach Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b werden folgende Wörter eingefügt:
- „c) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Verlängerung oder Erweiterung (§ 16 LuftGerPO) 500 DM“.
- c) Nach Abschnitt I Nr. 3 Buchstabe e werden folgende Wörter eingefügt:
- „f) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Verlängerung oder Erweiterung (§ 31 LuftGerPO) 500 DM“.
- d) Nach Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe A Untergliederung f werden folgende Wörter eingefügt:
- „ff) Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme 100 bis 250 DM“.
- e) Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe A Untergliederung k wird wie folgt gefaßt:
- „k) Funkgeräte, soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 a LuftVZO bestimmt sind 150 bis 1 500 DM“.
- f) Nach Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe A Untergliederung r werden folgende Wörter eingefügt:
- „rr) Rettungsgerät für Luftsportgeräte 100 bis 400 DM“.
- g) Nach Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe A Untergliederung y werden folgende Wörter eingefügt:
- „yy) Schleppgeräte für Ultraleichtflugzeuge 100 DM“.
- h) Nach Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe B wird folgender Buchstabe C angefügt:
- „C. Musterprüfung, Stückprüfung und Nachprüfung von Luftsportgerät (§§ 6, 16 und 31 LuftGerPO)
- a) Ultraleichtflugzeuge
1. Musterprüfung
- aa) Geräteprüfung 200 bis 2 000 DM
- bb) Bauteilprüfung nach Zeichnung 200 bis 500 DM
- cc) Bauabnahme 350 bis 1 000 DM
- dd) Wägung 150 bis 300 DM
- ee) Lärmmessung 150 bis 250 DM
- ff) Flugmechanik-Testfahrt 800 bis 2 000 DM
- gg) Statik 500 bis 2 500 DM
- hh) Endabnahme und Testflug 350 bis 1 000 DM

- ii) Dokumentation, Berichte aa-hh 400 bis 2 200 DM
- jj) Rettungssystem-Geräteprüfung 250 bis 500 DM
- kk) Flugzeugabwurf je weiterer Abwurf 1 000 DM
750 DM
- ll) Dokumentation, Berichte jj-kk 500 DM

2. Stückprüfung

- aa) Abnahmeprüfung Dokumentation, Berichte 35 bis 1 000 DM
- bb) Rettungsgerät: Stückprüfung Dokumentation, Berichte 250 bis 500 DM
50 bis 150 DM

3. Nachprüfung

- aa) Abnahmeprüfung Dokumentation, Berichte 200 bis 700 DM
50 bis 150 DM
- bb) Rettungsgerät: Abnahmeprüfung Dokumentation, Berichte 150 bis 300 DM
50 bis 150 DM

b) Hängegleiter und Gleitsegel

Pauschgebühren (Musterzulassung und Musterprüfung)

- aa) Hängegleiter 5 600 DM
- bb) Gleitsegel 5 200 DM
- cc) Gurtzeug für
– Hängegleiter 1 100 DM
– Gleitsegel 1 000 DM
- dd) Rettungsgeräte 2 400 DM
- ee) Schleppgeräte 1 400 DM
- ff) Schleppklinken 700 DM

zu den Buchstaben aa bis ff:

Bei Wiederholung einer Musterprüfung desselben Musters, bei der ergänzenden und vereinfachten Musterprüfung ermäßigt sich die Pauschgebühr entsprechend dem verringerten Aufwand. Bei erhöhtem Aufwand aufgrund besonderer Bauart oder Betriebsart erhöht sich die Pauschgebühr auf höchstens 20/10 der ursprünglichen Pauschgebühr.

- c) Sprungfallschirme
1. Musterprüfung
 - aa) Prüfung des Antrages und der Nachweise 200 bis 1 000 DM
 - bb) Packen von Sprung- und Reservefallschirm 50 bis 100 DM
 - cc) Testabwürfe: Gurtzeug, Sprung-, Reservefallschirm 250 bis 800 DM
 - dd) Testsprung 300 bis 600 DM
 - ee) Musterzulassungszeugnis 250 bis 1 000 DM
 - ff) Festigkeitstest: Gurtzeug, Fangleine, Kappe 100 bis 300 DM
 2. Stückprüfung
 - Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm 25 bis 150 DM
 3. Nachprüfung
 - Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm 25 bis 75 DM⁴.
- i) Nach Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:
- „c) Zuschlag bei Hängegleitern und Gleitsegeln anteilig von den Pauschgebühren nach 1. C.“
- j) In Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe a wird der Untertitel wie folgt gefaßt:
- „a) Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und Ballone mit einer Höchstmasse“.
- k) Nach Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe c wird der folgende Buchstabe d eingefügt:
- „d) Hängegleiter und Gleitsegel 50 DM“.
- l) Vor Abschnitt II Nr. 4 wird die Kopfzeile des Ergänzungstextes zu Abschnitt II Nr. 3 wie folgt gefaßt:
- „Zu den Buchstaben a bis d.“.
- m) In Abschnitt II Nr. 4 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
- „4. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung“.
- n) Nach Abschnitt II Nr. 4 Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:
- „c) Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis 30 bis 50 DM“.
- o) In Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe a Untergliederung aa wird nach dem Wort „Ballone“ ein Beistrich und das Wort „Ultraleichtflugzeuge“ eingefügt.
- p) In Abschnitt II wird die Nummer 9 wie folgt gefaßt:
- „9. Erteilung einer beglaubigten Abschrift (§§ 18, 18a LuftVZO)
- a) aus der Luftfahrzeugrolle 50 DM
- b) aus dem Luftsportgeräteverzeichnis 50 DM⁴.
- q) Nach Abschnitt II Nr. 13 wird die folgende Nummer 14 angefügt:
- „14. Vergabe von Prüfplaketten und Prüfstempeln 5 bis 25 DM“.
- r) In Abschnitt III wird die Nummer 8 wie folgt gefaßt:
- „8. Luftsportgeräteführer einschließlich Windenführer (§ 43 LuftPersV) 50 bis 150 DM“.
- s) Nach Abschnitt III Nr. 19 wird die folgende Nummer 19a eingefügt:
- „19a. Schlepp-, Schleppstart- und Passagierflugberechtigung für Luftsportgeräteführer (§§ 84, 84 a LuftPersV) 50 bis 150 DM“.
- t) Abschnitt III Nr. 21 wird wie folgt gefaßt:
- „21. Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern und Freiballonfahrern (§ 88 Abs. 4, § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 2 LuftPersV) 55 bis 210 DM“.
- u) Nach Abschnitt III Nr. 21 werden die folgenden Nummern 21 a und 21 b eingefügt:
- „21 a. Berechtigung zur Ausbildung von Luftsportgeräteführern (§ 97 Abs. 1 LuftPersV)
- aa) Prüfung 150 bis 300 DM
 - bb) Lehrgang/Tag 100 DM
- 21 b. Zusatzlehrberechtigung für Schlepp-, AFF- und Passagierflugausbildung (§ 97 Abs. 4 LuftPersV)
- aa) Prüfung 100 DM
 - bb) Lehrgang/Tag 100 DM“.
- v) In Abschnitt III Nr. 23 Buchstabe a werden vor der Klammer die folgenden Wörter eingefügt:
- „und 5“.
- w) In Abschnitt III Nr. 27 werden nach dem Wort „Berechtigungen“ die Wörter „sowie Lehrgänge für Luftsportgerätepersonal“ angefügt.
- x) Nach Abschnitt IV Nr. 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1 a. Erteilung und Aufhebung einer Beschränkung der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer (§§ 26, 27, 28 Abs. 3 LuftVZO, § 44 Abs. 3 LuftPersV) 35 bis 50 DM“.
- y) Nach Abschnitt IV Nr. 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. Eintragung der Berechtigung für zusätzliche Windenmuster (§ 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 6 LuftPersV) 30 DM“.

- za) In Abschnitt IV werden nach den Nummern 5 und 6 die folgenden Nummern 5a und 6a eingefügt:

„5a. Erteilung der Berechtigung 30 bis 60 DM
für Schlepps, Schleppstarts
und Passagierflüge
(§ 84 Abs. 4, § 84a Abs. 1
LuftPersV)

6a. Erteilung einer Lehr-, Zusatz- 30 bis 60 DM“
lehrberechtigung (§ 97
LuftpersV)

- zb) In Abschnitt IV Nr. 10 werden in Buchstabe a nach den Wörtern „Nr. 1“ die Wörter „und Nr. 2“ eingefügt und in Buchstabe b die Wörter „Nr. 2“ durch die Wörter „Nr. 3“ ersetzt.

- zc) Nach Abschnitt VI Nr. 15 wird die folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. Erlaubnis für Außenstarts 30 bis 420 DM“
und Außenlandungen von
nichtmotorgetriebenen Luft-
sportgeräten (§ 31c
LuftVG, § 15 LuftVO)

- zd) Der Abschnitt VII wird gestrichen. Der bisherige Abschnitt VIII wird Abschnitt VII.

Artikel 8

Die Dritte Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (3. DVLuftBO) vom 25. Juli 1977 (BAZ. Nr. 138 vom 28. Juli 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1985 (BAZ. S. 7605), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt gefaßt:

„§ 3a

Ausrüstung von Motorseglern
und Ultraleichtflugzeugen für Überlandflüge
(zu § 22 LuftBO)

Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge, deren Grundausrüstung keinen Magnetkompaß enthält, müssen für Überlandflüge mit einem solchen Gerät ausgerüstet sein.“

2. In § 5 Nr. 1 werden die Wörter „oder einen Flug innerhalb der Flugüberwachungszone (ADIZ)“ gestrichen.

3. § 6 wird gestrichen. § 7 wird § 6.

Artikel 9

(1) Die von den Luftfahrtbehörden der Länder erteilten Luftfahrerscheine für Fallschirmspringer und die seit dem 1. Dezember 1977 aufgrund der „Richtlinien für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitflugzeugen in der Bundesrepublik Deutschland“ und seit dem 15. Mai 1982 aufgrund der „Allgemeinverfügung für den Betrieb von beamteten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Allgemeinverfügung) von dem Beauftragten erteilten Befähigungsnachweise für Luftsportgeräteführer und Fluglehrer sowie die bisher anerkannten ausländischen Erlaubnisse bleiben in dem ihnen zugrunde liegenden Umfang weiterhin gültig. Die Luftfahrerscheine alter Fassung und die Befähigungsnachweise sind bei Verlängerung oder Erneuerung oder auf Antrag durch Luftfahrerscheine neuer Fassung zu ersetzen, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die von dem Beauftragten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten oder anerkannten Betriebstüchtigkeitsnachweise für Luftsportgeräte bleiben weiterhin gültig. Die Betriebstüchtigkeitsnachweise sind bei Nachprüfungen oder auf Antrag durch Lufttüchtigkeitszeugnisse oder Prüfscheine für Luftsportgerät zu ersetzen.

(3) Das Lärmzeugnis nach den Lärmschutzforderungen für Ultraleichtflugzeuge wird im Rahmen der Jahresnachprüfung ausgestellt, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(4) Die aufgrund der Allgemeinverfügung durchgeführten Starts und Landungen von Hängegleitern und Gleitsegeln auf Geländen mit Erlaubnisfiktion bedürfen spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einer Außenstart- und -landeurlaubnis.

Artikel 10

Der Bundesminister für Verkehr kann nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Wortlaut der durch sie geänderten Verordnungen in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Mai 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Zweite Verordnung
zur Anpassung der Höhe der Vergütungen
nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte
sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Zweite Gebührenanpassungsverordnung – 2. GebAV)**

Vom 28. Mai 1993

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 10 in Verbindung mit den Nummern 4, 7 und 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1056) und in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

§ 1

Gebührenordnung für Ärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Juli 1993 an erbracht werden, beträgt 75 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Ärzte bemessenen Gebühr.

§ 2

Gebührenordnung für Zahnärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Juli 1993 an erbracht werden, beträgt 75 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte bemessenen Gebühr.

§ 3

Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Juli 1993 an erbracht werden, beträgt 75 vom Hundert der im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung) genannten Beträge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. § 3 findet bei Geburten und Fehlgeburten vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Erste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 8. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1990) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Mai 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Bekanntmachung
der Neufassung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
Vom 2. Juni 1993

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung vom 6. Januar 1993 (BGBl. I S. 62) wird nachstehend der Wortlaut der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der seit 1. Mai 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die teils mit Wirkung vom 1. Januar 1991 und 1. April 1991, teils am 28. Juni 1991 und 1. Juli 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345),
2. den mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 2 und den mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 1 und 3 bis 5 der Verordnung vom 6. Januar 1993 (BGBl. I S. 60),
3. den mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung,
4. den mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft getretenen Artikel 8 Nr. 1 und den mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft getretenen Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342).

Die Rechtsvorschrift zu 1. wurde erlassen auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), die Rechtsvorschriften zu 2. und 3. wurden erlassen auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2088) geändert worden ist.

Bonn, den 2. Juni 1993

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Zweite Verordnung
über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV)**

§ 1

Anwendungsbereich

Für Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet werden, sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und die zur Regelung der Besoldung (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung im übrigen Bundesgebiet.

§ 2

**Bemessung der Dienstbezüge
für erstmalig Ernante**

(1) Für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, betragen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| – mit Wirkung vom 1. Mai 1992 | 70 vom Hundert, |
| – ab 1. Dezember 1992 | 74 vom Hundert, |
| – ab 1. Juli 1993 | 80 vom Hundert |

der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge; hierbei gelten die Einstufungen nach den Anlagen 1, 2 und 3. Satz 1 gilt auch, wenn eine frühere Ernennung keinen Anspruch auf Dienstbezüge begründet hat.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien

Deutschen Jugend oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder

2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

(4) Als Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes gilt für die Anwendung des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe o und z. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3

**Bemessung der sonstigen Bezüge
für erstmalig Ernante**

(1) Für die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz) der Beamten, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

(2) Für Anwärterbezüge gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Grundbetrag nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird in Höhe von 75 vom Hundert der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach § 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark. § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Das Urlaubsgeld nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072), beträgt 500 Deutsche Mark.

§ 4

Zuschuß zur Ergänzung der Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 erhalten, wenn sie auf Grund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden, einen ruhegehaltfähigen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen. Dies gilt auch für Ernennungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 5

Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet

(1) Beamte, Richter und Soldaten aus dem bisherigen Bundesgebiet erhalten, wenn die ihnen im Beitrittsgebiet für mindestens sechs Monate übertragene Funktion nach den Funktionsmerkmalen der Besoldungsordnung und der Stellenplanausstattung einem höheren als dem ihnen verliehenen Amt zugeordnet ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser höherwertigen Funktion eine Zulage. Dies gilt, wenn die Funktion vor dem 1. Januar 1992 übertragen wird.

(2) Die Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt derjenigen Besoldungsgruppe, die dem der wahrgenommenen Funktion zugeordneten Amt entspricht, höchstens jedoch für einen Unterschied von zwei Besoldungsgruppen und bis zur Besoldungsgruppe B 3 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe. Die Zulage ist für den Grundbetrag nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu berücksichtigen.

(3) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

- a) nach zweijähriger zulageberechtigender Verwendung, wenn sich das verliehene Amt und die wahrgenommene Funktion um eine Besoldungsgruppe unterscheiden,
- b) nach vierjähriger zulageberechtigender Verwendung, wenn sich Amt und Funktion um zwei Besoldungsgruppen unterscheiden.

Die Zulage ist ruhegehaltfähig mit demjenigen Unterschiedsbetrag, der sich im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ergibt. Im übrigen gilt Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 6

Zuschuß bei vorübergehender Verwendung im bisherigen Bundesgebiet

(1) In den Fällen des § 1 Satz 2 wird ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwi-

schen der Besoldung nach § 2 und einem Betrag von 85 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge gewährt. Die Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert, wenn der Beamte, Richter oder Soldat täglich an seinen Wohnort im Beitrittsgebiet zurückkehrt oder ihm dies zuzumuten ist. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministers einen höheren Zuschuß festsetzen, insbesondere, wenn dies wegen einer herausgehobenen Funktion geboten erscheint.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die länger als drei Wochen dauern. Anwärtern wird ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 3 Abs. 2 und demjenigen Anwärtergrundbetrag gewährt, der sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag verringert sich um 30 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

§ 7

Besoldungsordnungen

(1) Für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen gilt ergänzend Anlage 1 dieser Verordnung. Nimmt ein Beamter die Funktion des Leiters einer Schule oder des ständigen Vertreters des Leiters einer Schule wahr, erhält er für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt für seine Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt für die Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Die Berücksichtigung der in der Bundesbesoldungsordnung A oder in Landesbesoldungsordnungen A geregelten Ämter für Schulleiter und ihre ständigen Vertreter setzt eine entsprechende Lehrbefähigung oder Nachqualifizierung nach Maßgabe des Landesrechts voraus. Für Lehrer mit der Befähigung als Diplomlehrer sind für Leitungsfunktionen an Realschulen die Einstufungen für derartige Funktionen an polytechnischen Oberschulen, für die an Gymnasien die Einstufungen für Leitungsfunktionen an erweiterten polytechnischen Oberschulen zugrunde zu legen. Für Diplomlehrer als Leiter von Grundschulen, Hauptschulen oder Grund- und Hauptschulen, sowie als deren ständige Vertreter sind die Einstufungen der Bundesbesoldungsordnung A zugrunde zu legen. Für die Leiter von Grundschulen mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen kann landesrechtlich eine Zuordnung des Amtes höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 12, bei mehr als 360 Schülern höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage vorgesehen werden. Die Zulage gehört unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(2) Für Ämter im Bereich der Bundesbesoldungsordnung B und der Bundesbesoldungsordnung R gelten ergänzend Anlagen 2 und 3.

(3) Bis zur Anpassung des Hochschulrechts an die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes gelten das Bundesbesoldungsgesetz und die zur Regelung der Besoldung (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften dieser Verordnung nicht für Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Hochschulbereich, denen

noch kein Amt verliehen war. Dies gilt entsprechend für den Anwendungsbereich der Vorbemerkungen Nr. 2 und Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und bis zur Neuordnung des Fachschul- und Ingenieurschulbereichs für die an diesen Einrichtungen beschäftigten Lehrkräfte.

(4) Für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung R auf Staatsanwälte entsprechen

1. der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgericht, sofern diese nach dem Wirksamwerden des Beitritts eingerichtet worden ist, und die Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht;
2. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Landesregierung befindet.

Die Staatsanwaltschaften bei den Kreisgerichten, die vor Wirksamwerden des Beitritts eingerichtet worden sind, gelten als Zweigstellen der Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten.

§ 8

Höchstgrenzen für die Zuordnung der Ämter der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden (Bürgermeister) dürfen nach sachgerechter Bewertung wie folgt eingestuft werden:

bei einer Größenordnung	in Besoldungsgruppe
bis zu 1 000 Einwohnern	A 11 oder A 12
bis zu 2 000 Einwohnern	A 12 oder A 13
bis zu 5 000 Einwohnern	A 13 oder A 14
bis zu 10 000 Einwohnern	A 14 oder A 15
bis zu 15 000 Einwohnern	A 15 oder A 16
bis zu 20 000 Einwohnern	A 16 oder B 2
bis zu 30 000 Einwohnern	B 2 oder B 3
bis zu 40 000 Einwohnern	B 3 oder B 4
bis zu 60 000 Einwohnern	B 4 oder B 5
bis zu 100 000 Einwohnern	B 5 oder B 6
bis zu 250 000 Einwohnern	B 7 oder B 8
bis zu 500 000 Einwohnern	B 8 oder B 9
über 500 000 Einwohner	B 9 oder B 10.

(2) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Landkreise (Landräte) dürfen nach sachgerechter Bewertung wie folgt eingestuft werden:

bei einer Größenordnung	in Besoldungsgruppe
bis zu 50 000 Einwohnern	B 2 oder B 3
bis zu 75 000 Einwohnern	B 3 oder B 4
bis zu 150 000 Einwohnern	B 4 oder B 5
über 150 000 Einwohner	B 5 oder B 6.

(3) Für die Höhe der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit gilt § 2 Abs. 1 entsprechend. Soweit die bisher für die Wahrnehmung der Funktion gezahlten Bezüge günstiger sind, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des jeweiligen Unterschieds gezahlt. Das Besoldungsdienstalter ist auf den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Im übrigen gilt die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), wobei § 4 entsprechend anzuwenden ist

§ 9

Bewertungsrahmen

Für die Bewertung der Funktionen, ihre Zuordnung zu den Laufbahngruppen und die auf die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Planstellen sind die Verhältnisse in vergleichbaren Organisationseinheiten im bisherigen Bundesgebiet zu berücksichtigen.

§ 10

Dienstordnungsmäßig Angestellte

(1) Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) sind nach Maßgabe dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Für die Dienstposten von Geschäftsführern, für die Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern keinen Zuordnungsrahmen enthält, setzt der Bundesminister für Arbeit und Sozialminister, für den Bereich der Krankenversicherung der Bundesminister für Gesundheit, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Bereich der landesunmittelbaren Körperschaften auch im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Aufsichtsbehörde, einen Zuordnungsrahmen fest. Dabei sind vergleichbare Zuordnungen zu berücksichtigen.

§ 11

Dienstbekleidung für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

Abweichend von § 70 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes wird Beamten des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 auch die Dienstbekleidung, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, in einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 unentgeltlich bereitgestellt, soweit dies nicht bereits vor der Ernennung geschehen ist. In diesen Fällen entfällt die Zahlung des einmaligen Bekleidungszuschusses; die Entschädigung für die besondere Abnutzung der Dienstkleidung wird bis zum 31. Dezember 1993 nicht gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsbeamte des gehobenen und höheren Dienstes im Bundesgrenzschutz, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden können, entsprechend.

§ 12

Übergangsvorschrift

(1) Beamten, Richtern oder Soldaten, deren Nettobezüge nach Entstehung des Anspruchs auf Besoldung nach Maßgabe dieser Verordnung geringer sind als diejenigen, die ihnen am Tage vor der Entstehung dieses Anspruchs in ihrem Dienstverhältnis oder im Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst zugestanden haben, wird eine Einmalzahlung in Höhe des Dreizehnfachen des monatlichen Unterschiedsbetrages gewährt. § 3 der Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), geändert durch die Verordnung vom 27. November 1978

(BGBl. I S. 1831), ist zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erste Besoldungs-Übergangsverordnung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 622) ist rückwirkend zum 3. Oktober 1990 anzuwenden, soweit dies für die Anspruchsberechtigten günstiger ist.

(3) In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 kann abweichend von § 3 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes die Auszahlung bis zum Ende des jeweiligen Monats vorgenommen werden, wenn der rechtzeitigen Auszahlung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 abweichend von § 69 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes Sonderregelungen über

die Dienstbekleidung für Soldaten und über Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten treffen.

§ 13

Ermächtigung zur Bekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 auf der Grundlage der Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes jeweils ergebenden Dienstbezüge und Anwärterbezüge im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) und (2) (Inkrafttreten)

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Ämter

für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen

Besoldungsgruppe A 10

Lehrer^{1) 2) 3)}

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –
- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule –

Lehrer²⁾

- als Ingenieurpädagog oder Meister im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule –

¹⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung.

²⁾ Als Eingangsamt.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe A 11

Lehrer^{1) 2)}

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –
- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule –

Lehrer^{1) 3) 4) 5)}

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –

Lehrer^{3) 6)}

- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule –

¹⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung.

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Fachschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben; § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

³⁾ Als Eingangsamt.

⁴⁾ In dieses Amt können nur Lehrer eingestuft werden, die das ergänzende Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrates der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1584) oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung erfolgreich abgeschlossen haben.

⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

⁶⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren.

Besoldungsgruppe A 12

Lehrer^{1) 2)}

- als Diplomelehrer im Unterricht der Klassen 5 bis 10 an einer allgemeinbildenden Schule –
- als Diplomelehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule –
- als Diplomingenieurpädagoge im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule –

Lehrer³⁾

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –

Sonderschullehrer^{2) 4)}

- als Sonderschulpädagoge im Unterricht an einer Sonderschule –

¹⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung.

²⁾ Als Eingangsamt.

³⁾ Mit einem abgeschlossenen ergänzenden Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrates der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1584) oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung.

⁴⁾ Mit einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren.

Besoldungsgruppe A 13

Direktor an einer polytechnischen Oberschule¹⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters einer polytechnischen Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –

Sonderschulkonrektor¹⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern –

Studienrat²⁾

- als Diplomelehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule –
- als Diplomingenieurpädagoge im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule –

Zweiter Konrektor¹⁾

- an einer polytechnischen Oberschule mit mehr als 540 Schülern –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach der Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes.

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die sich mindestens drei Jahre im Beamtenverhältnis als Diplomelehrer oder Diplomingenieurpädagoge, davon mindestens ein Jahr in den im Funktionszusatz genannten Funktionen oder an einem Gymnasium, bewährt haben.

Besoldungsgruppe A 14

Direktor an einer beruflichen Schule¹⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 Schülern –

Direktor an einer erweiterten polytechnischen Oberschule
 – als der ständige Vertreter des Leiters einer erweiterten polytechnischen Oberschule –

Direktor an einer polytechnischen Oberschule

– als der ständige Vertreter des Leiters einer polytechnischen Oberschule mit mehr als 360 Schülern –

Direktor einer polytechnischen Oberschule

– als der Leiter einer polytechnischen Oberschule mit bis zu 360 Schülern –

Sonderschulkonrektor

– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern –

Sonderschulrektor

– als der Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 90 Schülern –

Sonderschulrektor²⁾)

– als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern –

¹⁾ Die Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach der Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Besoldungsgruppe A 15

Direktor einer beruflichen Schule

– als der Leiter einer beruflichen Schule –

Direktor einer erweiterten polytechnischen Oberschule

– als der Leiter einer erweiterten polytechnischen Oberschule –

Direktor einer polytechnischen Oberschule

– als der Leiter einer polytechnischen Oberschule mit mehr als 360 Schülern –

Anlage 2

Ämter in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 3

Direktor bei der Deutschen Bibliothek

– als Leiter der Deutschen Bücherei in Leipzig –

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen –

Besoldungsgruppe B 4

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Sachsen –

Besoldungsgruppe B 7

Staatssekretär¹⁾²⁾)

– bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8, B 9, B 10.

²⁾ Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 8

Staatssekretär¹⁾²⁾)

– bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 9, B 10.

²⁾ Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 9

Staatssekretär¹⁾²⁾)

– bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 10.

²⁾ An Stelle der Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ kann auch die Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ verliehen werden.

Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär¹⁾²⁾)

– bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 9.

²⁾ In einem Land darf nur jeweils eine Planstelle ausgebracht werden.

Ämter für Richter

Besoldungsgruppe R 1

Richter am Bezirksgericht¹⁾

Richter am Kreisgericht

Direktor des Kreisgerichts²⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 2.

²⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält nach fünfjähriger Tätigkeit im richterlichen Dienst eine Amtszulage nach der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 1 des Bundesbesoldungsgesetzes; § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe R 2

Richter am Bezirksgericht¹⁾

Richter am Kreisgericht

- als weiterer aufsichtführender Richter²⁾
- als der ständige Vertreter eines Direktors³⁾

Direktor des Kreisgerichts⁴⁾

Vizepräsident des Bezirksgerichts⁵⁾

¹⁾ Nach achtjähriger Tätigkeit im richterlichen Dienst; § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

²⁾ An einem Gericht mit 21 und mehr Richterplanstellen. Bei 31 Richterplanstellen und auf je 10 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

³⁾ An einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 3.

⁴⁾ An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe R 2 des Bundesbesoldungsgesetzes; soweit nicht in den Besoldungsgruppen R 3, R 4, R 5 oder R 6.

⁵⁾ Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe R 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Besoldungsgruppe R 3

Richter am Kreisgericht¹⁾

Direktor des Kreisgerichts²⁾

Präsident des Bezirksgerichts³⁾

Vizepräsident des Bezirksgerichts⁴⁾

¹⁾ Als der ständige Vertreter eines Direktors in der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.

²⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt, sofern sich seine Dienstaufsicht auch auf Richter erstreckt.

³⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt; soweit nicht in Besoldungsgruppe R 6.

⁴⁾ Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt; erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe R 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Besoldungsgruppe R 4

Direktor des Kreisgerichts¹⁾

Präsident des Bezirksgerichts²⁾

Vizepräsident des Bezirksgerichts³⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, soweit nicht in Besoldungsgruppe R 6 oder R 8.

³⁾ Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe R 5

Direktor des Kreisgerichts¹⁾

Präsident des Bezirksgerichts²⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, soweit nicht in Besoldungsgruppe R 6 oder R 8.

Besoldungsgruppe R 6

Direktor des Kreisgerichts¹⁾

Präsident des Bezirksgerichts²⁾³⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, soweit nicht in Besoldungsgruppe R 8.

³⁾ An einem Gericht mit bis zu 100 Richterplanstellen im Bezirk, sofern der Präsident die Dienstaufsicht über die Gerichte anderer Bezirke führt.

Besoldungsgruppe R 8

Präsident des Bezirksgerichts¹⁾

¹⁾ An einem Gericht mit über 100 Richterplanstellen im Bezirk, sofern der Präsident die Dienstaufsicht über die Gerichte anderer Bezirke führt.

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

Vom 13. Mai 1993

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), wird angeordnet:

I.

Abschnitt I der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 7. September 1992 (BGBl. I S. 1714; GMBI. S. 984), geändert durch die Änderungsanordnung vom 28. Januar 1993 (BGBl. I S. 304; GMBI. S. 199) wird wie folgt geändert:

Im Buchstaben a ist nach dem Wort „Bundesarchivs,“ in der folgenden Zeile anzufügen:

„– dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,“.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1993

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Bekanntmachung
der Dienstbezüge und Anwärterbezüge
nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2
der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

Vom 2. Juni 1993

Auf Grund des § 13 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778) werden in den nachstehenden Anlagen I, IIA bis IIE, IIIA bis IIIC sowie IVA bis IVD die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung auf der Grundlage der Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342), ergebenden Dienstbezüge für die Zeit ab 1. Mai 1992, bei Anwärterbezügen für die Zeit ab 1. Januar 1992, bekanntgemacht.

Bonn, den 2. Juni 1993

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Anlage I
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1992

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)**

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	736	805	189	63
A 5 bis A 8	846	940	218	63
A 9 bis A 11	895	1 002	252	63
A 12	1 023	1 138	266	63
A 13	1 052	1 172	275	63
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 082	1 211	284	63

Anlage II A

(Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992

1. Bundesbesoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	976,40	1 010,19	1 043,98	1 077,77	1 111,56	1 145,35	1 179,14
A 2		1 060,66	1 094,20	1 127,74	1 161,28	1 194,82	1 228,36	1 261,90
A 3		1 128,25	1 163,93	1 199,61	1 235,29	1 270,97	1 306,65	1 342,33
A 4		1 166,62	1 208,62	1 250,62	1 292,62	1 334,62	1 376,62	1 418,62
A 5		1 180,58	1 224,98	1 269,38	1 313,78	1 358,18	1 402,58	1 446,98
A 6		1 221,70	1 269,28	1 316,86	1 364,44	1 412,02	1 459,60	1 507,18
A 7		1 299,94	1 348,05	1 396,16	1 444,27	1 492,38	1 540,49	1 588,60
A 8		1 358,88	1 416,42	1 473,96	1 531,50	1 589,04	1 646,58	1 704,12
A 9	Ic	1 459,83	1 514,15	1 570,76	1 627,81	1 685,92	1 749,24	1 812,56
A 10		1 598,50	1 677,18	1 755,86	1 834,54	1 913,22	1 991,90	2 070,58
A 11		1 862,28	1 942,90	2 023,52	2 104,14	2 184,76	2 265,38	2 346,00
A 12		2 028,32	2 124,45	2 220,58	2 316,71	2 412,84	2 508,97	2 605,10
A 13	Ib	2 180,20	2 278,69	2 377,18	2 475,67	2 574,16	2 672,65	2 771,14
A 14		2 244,29	2 371,99	2 499,69	2 627,39	2 755,09	2 882,79	3 010,49
A 15		2 530,41	2 670,81	2 811,21	2 951,61	3 092,01	3 232,41	3 372,81
A 16		2 812,32	2 974,71	3 137,10	3 299,49	3 461,88	3 624,27	3 786,66

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	4 496,01
B 2		5 332,32
B 3	Ia	5 578,82
B 4		5 949,62
B 5		6 375,03
B 6		6 776,77
B 7		7 167,54
B 8		7 574,85
B 9		8 080,58
B 10		9 651,02
B 11		10 536,71

3. Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	2 180,20	2 278,69	2 377,18	2 475,67	2 574,16	2 672,65	2 771,14
C 2		2 186,33	2 343,28	2 500,23	2 657,18	2 814,13	2 971,08	3 128,03
C 3		2 470,85	2 648,55	2 826,25	3 003,95	3 181,65	3 359,35	3 537,05
C 4	Ia	3 199,91	3 378,54	3 557,17	3 735,80	3 914,43	4 093,06	4 271,69

8	9	10	11	12	13	14	15
1 212,93							
1 295,44							
1 378,01							
1 460,62							
1 491,38	1 535,78						
1 554,76	1 602,34	1 649,92					
1 636,71	1 684,82	1 732,93	1 781,04	1 829,15			
1 761,66	1 819,20	1 876,74	1 934,28	1 991,82	2 049,36		
1 875,88	1 939,20	2 002,52	2 065,84	2 129,16	2 192,48		
2 149,26	2 227,94	2 306,62	2 385,30	2 463,98	2 542,66		
2 426,62	2 507,24	2 587,86	2 668,48	2 749,10	2 829,72	2 910,34	
2 701,23	2 797,36	2 893,49	2 989,62	3 085,75	3 181,88	3 278,01	
2 869,63	2 968,12	3 066,61	3 165,10	3 263,59	3 362,08	3 460,57	
3 138,19	3 265,89	3 393,59	3 521,29	3 648,99	3 776,69	3 904,39	
3 513,21	3 653,61	3 794,01	3 934,41	4 074,81	4 215,21	4 355,61	4 496,01
3 949,05	4 111,44	4 273,83	4 436,22	4 598,61	4 761,00	4 923,39	5 085,78

8	9	10	11	12	13	14	15
2 869,63	2 968,12	3 066,61	3 165,10	3 263,59	3 362,08	3 460,57	
3 284,98	3 441,93	3 598,88	3 755,83	3 912,78	4 069,73	4 226,68	4 383,63
3 714,75	3 892,45	4 070,15	4 247,85	4 425,55	4 603,25	4 780,95	4 958,65
4 450,32	4 628,95	4 807,58	4 986,21	5 164,84	5 343,47	5 522,10	5 700,73

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	2 824,75	3 025,34	3 225,93	3 426,52	3 627,11	3 827,70	4 028,29	4 228,88	4 429,47	4 630,06
R 2		3 304,92	3 505,51	3 706,10	3 906,69	4 107,28	4 307,87	4 508,46	4 709,05	4 909,64	5 110,23

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	Ia	5 578,82
R 4		5 949,62
R 5		6 375,03
R 6		6 776,77
R 7		7 167,54
R 8		7 574,85
R 9		8 080,58
R 10		10 098,72

Anlage IIB

(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992

Ortszuschlag
 (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	687,38	797,02	890,84
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	579,86	689,50	783,32
Ic	A 9 bis A 12	543,16	658,74	757,63
II	A 1 bis A 8	511,66	621,72	720,61

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Tarifklassen Ia und Ib um 93,82 DM, in den Tarifklassen Ic und II um 98,89 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 28 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 21 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 434,53 DM,
 Tarifklasse II 409,33 DM.

Anlage II C
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	844	925	221	74
A 5 bis A 8	973	1 082	255	74
A 9 bis A 11	1 030	1 155	294	74
A 12	1 180	1 313	311	74
A 13	1 214	1 354	321	74
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 249	1 399	332	74

Anlage IID

(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992

für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 12

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz			
§ 44	bis zu 140,00	Nr. 7 Buchstabe a	140,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 70,00	Buchstabe b	56,00
§ 78	bis zu 105,00	Nr. 8 Buchstabe a	175,00
§ 80a		Buchstabe b	91,00
Abs. 1 und 2		Nr. 9	84,00
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	84,00	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	126,00	Buchstabe a	630,00
des gehobenen Dienstes	210,00	Buchstabe b	504,00
des höheren Dienstes	301,00	Buchstabe c	403,20
Abs. 3		Nummer 6a	140,00
Buchstabe a Nr. 1	350,00	Nummer 7	
Nr. 2	119,00	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nr. 1	140,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nr. 2	84,00	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe*)
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 1 bis A 5	A 5
Vorbemerkungen		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	175,00	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	70,00	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	105,00	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
Mannschaften,		B 11	B 11
Unteroffiziere/Beamte		Nummer 8 Abs. 1	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	49,00	Die Zulage beträgt	
Unteroffiziere/Beamte		für die Beamten der Besoldungsgruppen	
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	70,00	A 1 bis A 5	156,42
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 6 bis A 9	215,06
und höheren Dienstes	105,00	A 10 bis A 13	273,73
Nummer 5a		A 14 und höher	332,39
Abs. 1		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe a	126,00	des mittleren Dienstes	117,32
Buchstabe b	210,00	des gehobenen Dienstes	156,42
Buchstabe c	301,00	des höheren Dienstes	195,52
Abs. 2		Nummer 8a	
Nr. 1 Buchstabe a	189,00	Die Zulage beträgt	
Buchstabe b	140,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nr. 2 Buchstabe a	140,00	A 1 bis A 5	86,03
Buchstabe b	56,00	A 6 bis A 9	117,32
Nr. 3	91,00	A 10 bis A 13	144,69
Nr. 4 und 5	84,00	A 14 und höher	172,06
Nr. 6 Buchstabe a	189,00	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	140,00	des mittleren Dienstes	62,57
		des gehobenen Dienstes	82,13
		des höheren Dienstes	101,68

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	140,78
A 6 bis A 9	179,88
A 10 bis A 13	234,63
A 14 und höher	289,37
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	105,59
des gehobenen Dienstes	140,78
des höheren Dienstes	175,97
Nummer 8c	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	70,00
des mittleren Dienstes	105,00
des gehobenen Dienstes	154,00
des höheren Dienstes	210,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	78,22
von zwei Jahren	156,42
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	140,00
Buchstabe b	280,00
Buchstabe c	210,00
Abs. 2	
Buchstabe a	56,00
Buchstabe b	70,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	78,22
von zwei Jahren	156,42
Nummer 11	1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)
Nummer 12	117,32
Nummer 13a	bis zu 105,00
Nummer 19 Satz 1	232,33
Nummer 21	194,90

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 23	
Abs. 1	14,00
Abs. 2	31,50
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	14,00
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	31,50
Nummer 25	52,50
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	23,34
des gehobenen Dienstes	52,50
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	46,93
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	64,92
Doppelbuchstabe bb	117,31
Buchstabe c	125,14
Buchstabe d	125,14
Buchstabe e	46,93
Abs. 2	
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	52,40
Buchstabe c und d	78,21
Nummer 30	31,50
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 33,60
	2 24,27
	3 61,95
	6 31,29
A 3	1,5 61,95
	2 33,60
A 4	1,4 61,95
	2 33,60
A 5	3 33,60
	4,6 61,95
A 6	6 33,60
A 7	2 41,71
	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2 53,76

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Überprüfungsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
A 9	2, 3, 4	250,11
	7	15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8	145,26
A 13	6	116,18
	7	174,26
	11, 12, 13	254,18
A 14	5	174,26
A 15	7	174,26
B 10	1, 2	402,70
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		
Buchstabe a		125,14
Buchstabe b		46,93
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		281,40
der Besoldungsgruppe R 2		315,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	142,83
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 1a		
		46,93
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		
		52,50
Besoldungsgruppen		
R 1	1, 2	192,68
R 2	3 bis 8, 10	192,68
R 3	3	192,68
R 8	2	385,28

Anlage IIE
 (Anlage IX des BBesG)

 Gültig ab 1. Mai 1992
 für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
 (Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz			
§ 44	bis zu 140,00	Nr. 7 Buchstabe a	140,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 70,00	Buchstabe b	56,00
§ 78	bis zu 105,00	Nr. 8 Buchstabe a	175,00
§ 80a		Buchstabe b	91,00
Abs. 1 und 2		Nr. 9	84,00
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	84,00	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	126,00	Buchstabe a	630,00
des gehobenen Dienstes	210,00	Buchstabe b	504,00
des höheren Dienstes	301,00	Buchstabe c	403,20
Abs. 3		Nummer 6a	140,00
Buchstabe a Nr. 1	350,00	Nummer 7	
Nr. 2	119,00	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nr. 1	140,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nr. 2	84,00	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe*)
		A 1 bis A 5	A 5
		A 6 bis A 9	A 9
		A 10 bis A 13	A 13
		A 14, A 15, B 1	A 15
		A 16, B 2 bis B 4	B 3
		B 5 bis B 7	B 6
		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 8 Abs. 1	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt	
Nummer 2 Abs. 2	175,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nummer 4	70,00	A 1 bis A 5	148,40
Nummer 4a	105,00	A 6 bis A 9	204,05
Nummer 5		A 10 bis A 13	259,70
Die Zulage beträgt für		A 14 und höher	315,35
Mannschaften,		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Unteroffiziere/Beamte		des mittleren Dienstes	111,30
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	49,00	des gehobenen Dienstes	148,40
Unteroffiziere/Beamte		des höheren Dienstes	185,50
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	70,00	Nummer 8a	
Offiziere/Beamte des gehobenen		Die Zulage beträgt	
und höheren Dienstes	105,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nummer 5a		A 1 bis A 5	81,62
Abs. 1		A 6 bis A 9	111,30
Buchstabe a	126,00	A 10 bis A 13	137,27
Buchstabe b	210,00	A 14 und höher	163,24
Buchstabe c	301,00	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Abs. 2		des mittleren Dienstes	59,36
Nr. 1 Buchstabe a	189,00	des gehobenen Dienstes	77,91
Buchstabe b	140,00	des höheren Dienstes	96,46
Nr. 2 Buchstabe a	140,00		
Buchstabe b	56,00		
Nr. 3	91,00		
Nr. 4 und 5	84,00		
Nr. 6 Buchstabe a	189,00		
Buchstabe b	140,00		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt	
für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	133,56
A 6 bis A 9	170,66
A 10 bis A 13	222,60
A 14 und höher	274,54
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	100,17
des gehobenen Dienstes	133,56
des höheren Dienstes	166,95
Nummer 8c	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	70,00
des mittleren Dienstes	105,00
des gehobenen Dienstes	154,00
des höheren Dienstes	210,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	74,20
von zwei Jahren	148,40
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	140,00
Buchstabe b	280,00
Buchstabe c	210,00
Abs. 2	
Buchstabe a	56,00
Buchstabe b	70,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	74,20
von zwei Jahren	148,40
Nummer 11	
	1/2 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)
Nummer 12	111,30
Nummer 13a	bis zu 105,00
Nummer 19 Satz 1	220,42
Nummer 21	184,91

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 23	
Abs. 1	14,00
Abs. 2	31,50
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	14,00
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungs- gruppe A 12	31,50
Nummer 25	52,50
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	23,34
des gehobenen Dienstes	52,50
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	44,52
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	61,59
Doppelbuchstabe bb	111,30
Buchstabe c	118,72
Buchstabe d	118,72
Buchstabe e	44,52
Abs. 2	
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	49,71
Buchstabe c und d	74,20
Nummer 30	31,50
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 31,88
	2 24,27
	3 58,77
	6 29,68
A 3	1,5 58,77
	2 31,88
A 4	1,4 58,77
	2 31,88
A 5	3 31,88
	4,6 58,77
A 6	6 31,88
A 7	2 39,56
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 51,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
A 9	2, 3, 4	237,29
	7	15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8	137,81
A 13	6	110,23
	7	165,33
	11, 12, 13	241,15
A 14	5	165,33
A 15	7	165,33
B 10	1, 2	382,06
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		
Buchstabe a		118,72
Buchstabe b		44,52
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1		281,40
der Besoldungsgruppe R 2		315,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	142,83
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 1a		
		44,52
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		
		52,50
Besoldungsgruppen		
R 1	1, 2	182,80
R 2	3 bis 8, 10	182,80
R 3	3	182,80
R 8	2	365,54

Anlage III A
(Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. Juni 1992

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	976,40	1 010,19	1 043,98	1 077,77	1 111,56	1 145,35	1 179,14
A 2		1 060,66	1 094,20	1 127,74	1 161,28	1 194,82	1 228,36	1 261,90
A 3		1 128,25	1 163,93	1 199,61	1 235,29	1 270,97	1 306,65	1 342,33
A 4		1 166,62	1 208,62	1 250,62	1 292,62	1 334,62	1 376,62	1 418,62
A 5		1 180,58	1 224,98	1 269,38	1 313,78	1 358,18	1 402,58	1 446,98
A 6		1 221,70	1 269,28	1 316,86	1 364,44	1 412,02	1 459,60	1 507,18
A 7		1 299,94	1 348,05	1 396,16	1 444,27	1 492,38	1 540,49	1 588,60
A 8		1 358,88	1 416,42	1 473,96	1 531,50	1 589,04	1 646,58	1 704,12
A 9	Ic	1 459,83	1 514,15	1 570,76	1 627,81	1 685,92	1 749,24	1 812,56
A 10		1 598,50	1 677,18	1 755,86	1 834,54	1 913,22	1 991,90	2 070,58
A 11		1 862,28	1 942,90	2 023,52	2 104,14	2 184,76	2 265,38	2 346,00
A 12		2 028,32	2 124,45	2 220,58	2 316,71	2 412,84	2 508,97	2 605,10
A 13	Ib	2 298,04	2 401,84	2 505,64	2 609,44	2 713,24	2 817,04	2 920,84
A 14		2 365,43	2 500,03	2 634,63	2 769,23	2 903,83	3 038,43	3 173,03
A 15		2 667,08	2 815,06	2 963,04	3 111,02	3 259,00	3 406,98	3 554,96
A 16		2 964,32	3 135,47	3 306,62	3 477,77	3 648,92	3 820,07	3 991,22

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	4 738,80
B 2		5 620,26
B 3	Ia	5 880,07
B 4		6 270,91
B 5		6 719,28
B 6		7 142,71
B 7		7 554,59
B 8		7 983,90
B 9		8 516,93
B 10		10 172,18
B 11		11 105,70

3. Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	2 298,04	2 401,84	2 505,64	2 609,44	2 713,24	2 817,04	2 920,84
C 2		2 304,47	2 469,89	2 635,31	2 800,73	2 966,15	3 131,57	3 296,99
C 3		2 604,36	2 791,65	2 978,94	3 166,23	3 353,52	3 540,81	3 728,10
C 4	Ia	3 372,79	3 561,06	3 749,33	3 937,60	4 125,87	4 314,14	4 502,41

8	9	10	11	12	13	14	15
1 212,93							
1 295,44							
1 378,01							
1 460,62							
1 491,38	1 535,78						
1 554,76	1 602,34	1 649,92					
1 636,71	1 684,82	1 732,93	1 781,04	1 829,15			
1 761,66	1 819,20	1 876,74	1 934,28	1 991,82	2 049,36		
1 875,88	1 939,20	2 002,52	2 065,84	2 129,16	2 192,48		
2 149,26	2 227,94	2 306,62	2 385,30	2 463,98	2 542,66		
2 426,62	2 507,24	2 587,86	2 668,48	2 749,10	2 829,72	2 910,34	
2 701,23	2 797,36	2 893,49	2 989,62	3 085,75	3 181,88	3 278,01	
3 024,64	3 128,44	3 232,24	3 336,04	3 439,84	3 543,64	3 647,44	
3 307,63	3 442,23	3 576,83	3 711,43	3 846,03	3 980,63	4 115,23	
3 702,94	3 850,92	3 998,90	4 146,88	4 294,86	4 442,84	4 590,82	4 738,80
4 162,37	4 333,52	4 504,67	4 675,82	4 846,97	5 018,12	5 189,27	5 360,42

8	9	10	11	12	13	14	15
3 024,64	3 128,44	3 232,24	3 336,04	3 439,84	3 543,64	3 647,44	
3 462,41	3 627,83	3 793,25	3 958,67	4 124,09	4 289,51	4 454,93	4 620,35
3 915,39	4 102,68	4 289,97	4 477,26	4 664,55	4 851,84	5 039,13	5 226,42
4 690,68	4 878,95	5 067,22	5 255,49	5 443,76	5 632,03	5 820,30	6 008,57

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	2 977,31	3 188,73	3 400,15	3 611,57	3 822,99	4 034,41	4 245,83	4 457,25	4 668,67	4 880,09
R 2		3 483,40	3 694,82	3 906,24	4 117,66	4 329,08	4 540,50	4 751,92	4 963,34	5 174,76	5 386,18

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	Ia	5 880,07
R 4		6 270,91
R 5		6 719,28
R 6		7 142,71
R 7		7 554,59
R 8		7 983,90
R 9		8 516,93
R 10		10 644,06

Anlage IIIB
 (Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Juni 1992

Ortszuschlag
 (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	724,50	840,06	938,95
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	611,18	726,74	825,63
Ic	A 9 bis A 12	543,16	658,74	757,63
II	A 1 bis A 8	511,66	621,72	720,61

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 98,89 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 28 DM, in Besoldungsgruppe-A 4 um je 21 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 434,53 DM,
 Tarifklasse II 409,33 DM.

Anlage III C
 (Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Juni 1992

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
 (Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz			
§ 44	bis zu 140,00	Nr. 7 Buchstabe a	140,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 70,00	Buchstabe b	56,00
§ 78	bis zu 105,00	Nr. 8 Buchstabe a	175,00
§ 80a		Buchstabe b	91,00
Abs. 1 und 2		Nr. 9	84,00
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	84,00	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	126,00	Buchstabe a	630,00
des gehobenen Dienstes	210,00	Buchstabe b	504,00
des höheren Dienstes	301,00	Buchstabe c	403,20
Abs. 3		Nummer 6a	140,00
Buchstabe a Nr. 1	350,00	Nummer 7	
Nr. 2	119,00	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nr. 1	140,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nr. 2	84,00	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe*)
		A 1 bis A 5	A 5
		A 6 bis A 9	A 9
		A 10 bis A 13	A 13
		A 14, A 15, B 1	A 15
		A 16, B 2 bis B 4	B 3
		B 5 bis B 7	B 6
		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 8 Abs. 1	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt	
Nummer 2 Abs. 2	175,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nummer 4	70,00	A 1 bis A 5	156,42
Nummer 4a	105,00	A 6 bis A 9	215,08
Nummer 5		A 10 bis A 13	273,73
Die Zulage beträgt für		A 14 und höher	332,39
Mannschaften,		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Unteroffiziere/Beamte		des mittleren Dienstes	117,32
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	49,00	des gehobenen Dienstes	156,42
Unteroffiziere/Beamte		des höheren Dienstes	195,52
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	70,00	Nummer 8a	
Offiziere/Beamte des gehobenen		Die Zulage beträgt	
und höheren Dienstes	105,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nummer 5a		A 1 bis A 5	86,03
Abs. 1		A 6 bis A 9	117,32
Buchstabe a	126,00	A 10 bis A 13	144,69
Buchstabe b	210,00	A 14 und höher	172,06
Buchstabe c	301,00	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Abs. 2		des mittleren Dienstes	62,57
Nr. 1 Buchstabe a	189,00	des gehobenen Dienstes	82,13
Buchstabe b	140,00	des höheren Dienstes	101,68
Nr. 2 Buchstabe a	140,00		
Buchstabe b	56,00		
Nr. 3	91,00		
Nr. 4 und 5	84,00		
Nr. 6 Buchstabe a	189,00		
Buchstabe b	140,00		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	140,78
A 6 bis A 9	179,88
A 10 bis A 13	234,63
A 14 und höher	289,37
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	105,59
des gehobenen Dienstes	140,78
des höheren Dienstes	175,97
Nummer 8c	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	70,00
des mittleren Dienstes	105,00
des gehobenen Dienstes	154,00
des höheren Dienstes	210,00
*) Nummer 8d	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	105,00
des mittleren Dienstes	140,00
des gehobenen Dienstes	154,00
des höheren Dienstes	175,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	78,22
von zwei Jahren	156,42
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	140,00
Buchstabe b	280,00
Buchstabe c	210,00
Abs. 2	
Buchstabe a	56,00
Buchstabe b	70,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	78,22
von zwei Jahren	156,42
Nummer 11	
	½ des Grundgehalts und des Ortszuschlags**)
Nummer 12	117,32
Nummer 13a	bis zu 105,00
Nummer 19 Satz 1	232,33
Nummer 21	194,90

*) Gemäß Artikel 6 Nr. 10 Buchstabe c des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 eingefügt.

***) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 23	
Abs. 1	14,00
Abs. 2	31,50
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	14,00
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungs- gruppe A 12	31,50
Nummer 25	52,50
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	23,34
des gehobenen Dienstes	52,50
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	46,93
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	64,92
Doppelbuchstabe bb	117,31
Buchstabe c	125,14
Buchstabe d	125,14
Buchstabe e	46,93
Abs. 2	
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	52,40
Buchstabe c und d	78,21
Nummer 30	31,50
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 33,60
	2 24,27
	3 61,95
	6 31,29
A 3	1,5 61,95
	2 33,60
A 4	1,4 61,95
	2 33,60
A 5	3 33,60
	4,6 61,95
A 6	6 33,60
A 7	2 41,71
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 53,76

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
A 9	2, 3, 4	250,11
	7	15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8	145,26
A 13	6	116,18
	7	174,26
	11, 12, 13	254,18
A 14	5	174,26
A 15	7	174,26
B 10	1, 2	402,70
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		
Buchstabe a		125,14
Buchstabe b		46,93
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1		281,40
der Besoldungsgruppe R 2		315,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	142,83
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 1a		
		46,93
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
	R 1	R 1
	R 2 bis R 4	R 3
	R 5 bis R 7	R 6
	R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
	R 1	A 15
	R 2 bis R 4	B 3
	R 5 bis R 7	B 6
	R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4		
		52,50
Besoldungsgruppen		
R 1	1, 2	192,68
R 2	3 bis 8, 10	192,68
R 3	3	192,68
R 8	2	385,28

Anlage IV A
 (Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. Dezember 1992

1. Bundesbesoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 032,20	1 067,92	1 103,64	1 139,36	1 175,08	1 210,80	1 246,52
A 2		1 121,24	1 156,70	1 192,16	1 227,62	1 263,08	1 298,54	1 334,00
A 3		1 192,71	1 230,43	1 268,15	1 305,87	1 343,59	1 381,31	1 419,03
A 4		1 233,28	1 277,68	1 322,08	1 366,48	1 410,88	1 455,28	1 499,68
A 5		1 248,02	1 294,96	1 341,90	1 388,84	1 435,78	1 482,72	1 529,66
A 6		1 291,50	1 341,80	1 392,10	1 442,40	1 492,70	1 543,00	1 593,30
A 7		1 374,21	1 425,07	1 475,93	1 526,79	1 577,65	1 628,51	1 679,37
A 8		1 436,51	1 497,34	1 558,17	1 619,00	1 679,83	1 740,66	1 801,49
A 9	Ic	1 543,23	1 600,66	1 660,51	1 720,82	1 782,25	1 849,19	1 916,13
A 10		1 689,80	1 772,98	1 856,16	1 939,34	2 022,52	2 105,70	2 188,88
A 11		1 968,65	2 053,88	2 139,11	2 224,34	2 309,57	2 394,80	2 480,03
A 12		2 144,27	2 245,89	2 347,51	2 449,13	2 550,75	2 652,37	2 753,99
A 13	Ib	2 429,37	2 539,10	2 648,83	2 758,56	2 868,29	2 978,02	3 087,75
A 14		2 500,62	2 642,91	2 785,20	2 927,49	3 069,78	3 212,07	3 354,36
A 15		2 819,43	2 975,87	3 132,31	3 288,75	3 445,19	3 601,63	3 758,07
A 16		3 133,71	3 314,64	3 495,57	3 676,50	3 857,43	4 038,36	4 219,29

2. Bundesbesoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 009,59
B 2		5 941,42
B 3	Ia	6 216,08
B 4		6 629,24
B 5		7 103,24
B 6		7 550,87
B 7		7 986,28
B 8		8 440,12
B 9		9 003,61
B 10		10 753,45
B 11		11 740,31

3. Bundesbesoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	2 429,37	2 539,10	2 648,83	2 758,56	2 868,29	2 978,02	3 087,75
C 2		2 436,19	2 611,06	2 785,93	2 960,80	3 135,67	3 310,54	3 485,41
C 3		2 753,07	2 951,07	3 149,07	3 347,07	3 545,07	3 743,07	3 941,07
C 4	Ia	3 565,50	3 764,53	3 963,56	4 162,59	4 361,62	4 560,65	4 759,68

8	9	10	11	12	13	14	15
1 282,24							
1 369,46							
1 456,75							
1 544,08							
1 576,60	1 623,54						
1 643,60	1 693,90	1 744,20					
1 730,23	1 781,09	1 831,95	1 882,81	1 933,67			
1 862,32	1 923,15	1 983,98	2 044,81	2 105,64	2 166,47		
1 983,07	2 050,01	2 116,95	2 183,89	2 250,83	2 317,77		
2 272,06	2 355,24	2 438,42	2 521,60	2 604,78	2 687,96		
2 565,26	2 650,49	2 735,72	2 820,95	2 906,18	2 991,41	3 076,64	
2 855,61	2 957,23	3 058,85	3 160,47	3 262,09	3 363,71	3 465,33	
3 197,48	3 307,21	3 416,94	3 526,67	3 636,40	3 746,13	3 855,86	
3 496,65	3 638,94	3 781,23	3 923,52	4 065,81	4 208,10	4 350,39	
3 914,51	4 070,95	4 227,39	4 383,83	4 540,27	4 696,71	4 853,15	5 009,59
4 400,22	4 581,15	4 762,08	4 943,01	5 123,94	5 304,87	5 485,80	5 666,73

8	9	10	11	12	13	14	15
3 197,48	3 307,21	3 416,94	3 526,67	3 636,40	3 746,13	3 855,86	
3 660,28	3 835,15	4 010,02	4 184,89	4 359,76	4 534,63	4 709,50	4 884,37
4 139,07	4 337,07	4 535,07	4 733,07	4 931,07	5 129,07	5 327,07	5 525,07
4 958,71	5 157,74	5 356,77	5 555,80	5 754,83	5 953,86	6 152,89	6 351,92

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	3 147,45	3 370,95	3 594,45	3 817,95	4 041,45	4 264,95	4 488,45	4 711,95	4 935,45	5 158,95
R 2		3 682,46	3 905,96	4 129,46	4 352,96	4 576,46	4 799,96	5 023,46	5 246,96	5 470,46	5 693,96

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	Ia	6 216,08
R 4		6 629,24
R 5		7 103,24
R 6		7 550,87
R 7		7 986,28
R 8		8 440,12
R 9		9 003,61
R 10		11 252,29

Anlage IVB

(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Dezember 1992

Ortszuschlag
 (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	765,89	888,07	992,61
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	646,09	768,27	872,81
Ic	A 9 bis A 12	574,19	696,37	800,91
II	A 1 bis A 8	540,90	657,24	761,78

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 104,54 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 29,60 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 22,20 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,80 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 459,36 DM,
 Tarifklasse II 432,72 DM.

Anlage IVC
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Dezember 1992

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	892	978	233	78
A 5 bis A 8	1 029	1 144	269	78
A 9 bis A 11	1 089	1 221	311	78
A 12	1 247	1 388	329	78
A 13	1 283	1 431	340	78
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 320	1 479	351	78

Anlage IV D
 (Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Dezember 1992

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
 (Monatsbeträge)
 – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz			
§ 44	bis zu 148,00	Nr. 7 Buchstabe a	148,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 74,00	Buchstabe b	59,20
§ 78	bis zu 111,00	Nr. 8 Buchstabe a	185,00
§ 80a		Buchstabe b	96,20
Abs. 1 und 2		Nr. 9	88,80
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	88,80	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	133,20	Buchstabe a	666,00
des gehobenen Dienstes	222,00	Buchstabe b	532,80
des höheren Dienstes	318,20	Buchstabe c	426,24
Abs. 3		Nummer 6a	148,00
Buchstabe a Nr. 1	370,00	Nummer 7	
Nr. 2	125,80	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nr. 1	148,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nr. 2	88,80	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe*)
		A 1 bis A 5	A 5
		A 6 bis A 9	A 9
		A 10 bis A 13	A 13
		A 14, A 15, B 1	A 15
		A 16, B 2 bis B 4	B 3
		B 5 bis B 7	B 6
		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 8 Abs. 1	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt	
Nummer 2 Abs. 2	185,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nummer 4	74,00	A 1 bis A 5	165,36
Nummer 4a	111,00	A 6 bis A 9	227,37
Nummer 5		A 10 bis A 13	289,37
Die Zulage beträgt für		A 14 und höher	351,38
Mannschaften,		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Unteroffiziere/Beamte		des mittleren Dienstes	124,02
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	51,80	des gehobenen Dienstes	165,36
Unteroffiziere/Beamte		des höheren Dienstes	206,69
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	74,00	Nummer 8a	
Offiziere/Beamte des gehobenen		Die Zulage beträgt	
und höheren Dienstes	111,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nummer 5a		A 1 bis A 5	90,95
Abs. 1		A 6 bis A 9	124,02
Buchstabe a	133,20	A 10 bis A 13	152,96
Buchstabe b	222,00	A 14 und höher	181,90
Buchstabe c	318,20	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Abs. 2		des mittleren Dienstes	66,15
Nr. 1 Buchstabe a	199,80	des gehobenen Dienstes	86,82
Buchstabe b	148,00	des höheren Dienstes	107,49
Nr. 2 Buchstabe a	148,00		
Buchstabe b	59,20		
Nr. 3	96,20		
Nr. 4 und 5	88,80		
Nr. 6 Buchstabe a	199,80		
Buchstabe b	148,00		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vornhundert, Bruchteil
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	148,83
A 6 bis A 9	190,16
A 10 bis A 13	248,04
A 14 und höher	305,91
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	111,62
des gehobenen Dienstes	148,83
des höheren Dienstes	186,03
Nummer 8c	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	74,00
des mittleren Dienstes	111,00
des gehobenen Dienstes	162,80
des höheren Dienstes	222,00
Nummer 8d	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	111,00
des mittleren Dienstes	148,00
des gehobenen Dienstes	162,80
des höheren Dienstes	185,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	82,69
von zwei Jahren	165,36
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	148,00
Buchstabe b	296,00
Buchstabe c	222,00
Abs. 2	
Buchstabe a	59,20
Buchstabe b	74,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	82,69
von zwei Jahren	165,36
Nummer 11	1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)
Nummer 12	124,02
Nummer 13a	bis zu 111,00
Nummer 19 Satz 1	245,60
Nummer 21	206,04

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vornhundert, Bruchteil
Nummer 23	
Abs. 1	14,80
Abs. 2	33,30
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	14,80
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	33,30
Nummer 25	55,50
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	24,68
des gehobenen Dienstes	55,50
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	49,61
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	68,63
Doppelbuchstabe bb	124,02
Buchstabe c	132,29
Buchstabe d	132,29
Buchstabe e	49,61
Abs. 2	
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	55,40
Buchstabe c und d	82,69
Nummer 30	33,30
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 35,52
	2 25,66
	3 65,49
	6 33,08
A 3	1, 5 65,49
	2 35,52
A 4	1, 4 65,49
	2 35,52
A 5	3 35,52
	4, 6 65,49
A 6	6 35,52
A 7	2 44,09
	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2 56,83

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
A 9	2, 3, 4 264,41 7 15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8 153,56
A 13	6 122,82 7 184,22 11, 12, 13 268,71
A 14	5 184,22
A 15	7 184,22
B 10	1, 2 425,71
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	
Buchstabe a	132,29
Buchstabe b	49,61
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	297,48
der Besoldungsgruppe R 2	333,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 150,99
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 1a	49,61
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4	55,50
Besoldungsgruppen	
R 1	1, 2 203,69
R 2	3 bis 8, 10 203,69
R 3	3 203,69
R 8	2 407,29

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG		
	– Ausgabe in deutscher Sprache –		
	Nr./Seite	vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
16. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 894/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 hinsichtlich des im Rindfleischhandel mit Portugal geltenden ergänzenden Mechanismus	L 93/8	17. 4. 93
16. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 895/93 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 93/10	17. 4. 93
16. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 896/93 der Kommission zur Festsetzung des Richtetrags für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 93/13	17. 4. 93
16. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 897/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsvorausschätzung	L 93/14	17. 4. 93
19. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 910/93 der Kommission zur Festsetzung der Präferenzzuckermenge und der entsprechenden Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 94/19	20. 4. 93
19. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 911/93 der Kommission zur Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge und des ergänzenden Mechanismus im Handel mit Milch und Milcherzeugnissen zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft	L 94/21	20. 4. 93
19. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 912/93 der Kommission zur Aufhebung des ergänzenden Mechanismus im Handel zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Sektor Schweinefleisch	L 94/22	20. 4. 93
19. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 913/93 der Kommission zur Aufhebung des ergänzenden Mechanismus im Handel zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch	L 94/23	20. 4. 93
19. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 927/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1993	L 96/1	22. 4. 93
21. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 936/93 der Kommission mit Durchführungs-vorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 525/92 und (EWG) Nr. 3438/92 des Rates in bezug auf Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse aus Griechenland	L 96/22	22. 4. 93
22. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 947/93 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/92 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 97/13	23. 4. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
13. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 893/93 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 93/5	17. 4. 93
15. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 920/93 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter magnetischer Platten (3,5-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China	L 95/5	21. 4. 93
1. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 926/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung	L 100/1	26. 4. 93
19. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 928/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Kabeljau und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> mit Ursprung in Norwegen (1993)	L 96/5	22. 4. 93
19. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 929/93 des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem, frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 für 1993	L 96/8	22. 4. 93
20. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 932/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 96/14	22. 4. 93
20. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 934/93 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1993 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr) anzuwenden sind	L 96/20	22. 4. 93
5. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 958/93 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Verwaltung der mengenmäßigen Beschränkungen und die Überwachung der Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 103/1	28. 4. 93
5. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide	L 98/1	24. 4. 93
22. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 963/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8521 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 98/22	24. 4. 93